

BStGer SK.2008.18 vom 8. Juli 2009

Bundesstrafgericht, 2009-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2008.18

FR: TPF SK.2008.18 du 8 juillet 2009

IT: TPF SK.2008.18 del 8 luglio 2009

Regeste

Kriminelle Organisation (Art. 260ter StGB). Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 2 StGB).

Erwägungen

E. 4

Geldwäscherei

E. 4.1

Sachverhalt/Anklagevorwurf

E. 4.1.1

Der Angeklagte A. führte seit Mitte der 80er-Jahre in Lugano eine in seinem Eigentum stehende Geldwechselstube, die UUUUU. SA. Deren Geschäfte wurden später von der 1999 gegründeten – ebenfalls ihm gehörenden – L. SA weitergeführt. A. nahm in seiner Geldwechselstube im Auftrag und für die Mitangeklagten B., C., D., G., H. und I. von Kurieren Italienische Lire aus dem Zigarettengeschäft entgegen. Er notierte sich, von wem das bei ihm angelieferte Bargeld stammte und wem es gutgeschrieben werden musste (siehe z.B. zu Frage 1.1 der BA an HV inkl. Vorhalte, TPF pag. 910.82, Z. 1 ff.; Listen sind zu finden unter Bo 22 pag. 2 ff., 74 ff. und 173 ff.). Die entgegengenommenen physischen ITL wurden entweder im täglichen Geldwechselgeschäft verwendet oder direkt zu den diversen Banken auf dem Platz Lugano gebracht, mit welchen A. Geschäftskontakte unterhielt und wo sie auf die Konten der UUUUU. SA einbezahlt wurden. Innerhalb der UUUUU. SA wurde das Geld den für die Mitangeklagten C., B., D., G., H. und I. respektive für deren zahlreiche Briefkastenfirmen geführten Konten gutgeschrieben. In Auftrag der Mitangeklagten beglich A. in der Folge im Rahmen der eingegangenen Summen deren Rechnungen für den Einkauf von un versteuerten Zigaretten sowie die geforderten Transitgebühren (siehe auch E. 2.2.9 hievor).

E. 4.1.2

Dieser in der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt wird vom Grossteil der Angeklagten in ihren Einvernahmen so bestätigt und ist im Weiteren auch durch diverse beschlagnahmte Unterlagen, wie zum Beispiel die Kontoführungsbücher von A., bewiesen. Er selbst sagte aus, dass er gegenüber den Zigarettenkäufern gleichsam die Funktion einer Bank ausübte (VA BA pag. 13.8.160 Z. 3). Auch Mitangeklagte

- 97 - sahen dies so, wie zum Beispiel der Angeklagte B., der im Zusammenhang mit dem Entgegennehmen und der Bezahlung der Lizenzgebühr an seine Gesellschaft aussagte, dass die UUUUU. SA praktisch wie eine Bank handelte (VA BA 13.1.165 Z. 24 f.). So auch die Angeklagte F., welche anlässlich der Hauptverhandlung auf die Funktion von A. angesprochen, aussagte: „Das war unsere Bank.“ (TPF pag. 910.76 Z. 37).

E. 4.1.3

Die für die Unterlizenznehmer sowie B. und C. bei der UUUUU. SA beziehungsweise L. geführten Konten lauteten nicht auf deren bürgerliche Namen sondern auf Pseudonyme oder auf Namen von Offshore-Firmen (TPF pag. 910.68 Z. 26 ff., siehe dazu auch oben E. 2.3.7. a). A. bezahlte die ihm aufgetragenen Rechnungen vielfach in gestückelter Form, das heisst, er teilte den Rechnungsbetrag aus einem Auftrag in mehrere Beträge auf, zog dann diese Teilbeträge von verschiedenen Konten bei unterschiedlichen Banken ab und überwies sie auf die ihm angegebenen Konten (siehe dazu Anklageschrift S. 55, TPF pag. 100.55; bestätigt von A. anlässlich der Hauptverhandlung, TPF pag. 910.124 Z. 7 ff.). Als Gründe für dieses Splitting gab A. in der Voruntersuchung an, dass er dadurch bei den Zinsen profitiert habe (BA VA pag. 13.8.151 Z. 23 ff.) oder dass er so Schwankungen des Wechselkurses habe ausbalancieren können beziehungsweise daran habe verdienen können (BA VA pag. 13.8.175 Z. 19 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung ergänzte er, dass er durch diese Spekulation einen Verdienst generiert habe, indem er jeweils von dem Konto bei der Bank mit dem günstigsten Dollarkurs bezahlt habe (TPF pag. 910.124 Z. 11 ff.). Inwiefern diese Erklärungen schlüssig sind, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Das bei der UUUUU. SA respektive L. SA einbezahlte Geld wurde in der Folge von den Lizenznehmern wieder in den Zigarettenhandel investiert, diente zur Bezahlung der Transitgebühren auf Konten der Angeklagten C. und B., wurde auf Konten im Ausland verbracht, in Liegenschaften investiert oder bar bezogen und für den exklusiven Lebensunterhalt verwendet.

E. 4.1.4

Gemäss Anklage haben die Angeklagten – ausser E. und F. – diese Gelder als Mitglieder einer kriminellen Organisation von Mitgliedern der Camorra und der Sacra Corona Unita entgegen genommen beziehungsweise in der Geldwechselstube von A. entgegen nehmen lassen im Wissen um deren zumindest teilweise verbrecherische Herkunft.

E. 4.2

Rechtliches

E. 4.2.1

Gemäss Art 305bis Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Frei-

- 98 - heitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden (Ziff. 2). Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter als Mitglied einer Verbrechensorganisation handelt (Ziff. 2 lit. a) oder durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt (Ziff. 2 lit. c). Nach Ziff. 3 wird der Täter auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

E. 4.2.2

Ein Schuldspruch wegen Geldwäscherei verlangt neben dem Nachweis der Geldwäschereihandlung sowohl den Nachweis der Vortat als auch den Nachweis, dass die Vermögenswerte aus eben dieser Vortat herrühren (TPF 2007 111 m. H. auf BGE 126 IV

255 E. 3a). Durch die Geldwäscherei wird in erster Linie die Einziehung, das heisst der Zugriff der Strafbehörden auf eine Verbrechenbeute, vereitelt. Strafbar ist die Vereitelungshandlung als solche, unbeschrieben eines Vereitelungserfolgs (BGE 127 IV 20 E. 3a). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Qualifikationsmerkmal der Verbrechenorganisation von Art. 305bis Abs. 2 lit. a StGB begrifflich gleichzusetzen mit der kriminellen Organisation nach Art. 260ter StGB (BGE 129 IV 271 E. 2.3.2). Dasjenige der Gewerbsmässigkeit nach Abs. 2 lit. c ist erfüllt, wenn ein Umsatz ab CHF 100'000.– vorliegt (BGE 129 IV 188 E. 3.1) oder ein Gewinn ab CHF 10'000.– (BGE 129 IV 253 E. 2.2). Ziff. 3 von Art. 305bis StGB stellt auf das Prinzip der beidseitigen Strafbarkeit ab; die Vortat muss nach dem ausländischen Recht strafbar sein und nach schweizerischem Recht muss es sich um ein Verbrechen handeln (TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, Praxiskommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 305bis N. 28).

E. 4.2.3

Als Vortat setzt der Tatbestand der Geldwäscherei ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB voraus (BGE 126 IV 255 E. 3b.aa). Obschon als Verbrechen formuliert, kann der Tatbestand der Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Organisation allein keine Vortat der Geldwäscherei sein, da die Vermögenswerte einer kriminellen Organisation nicht unmittelbar aus der Beteiligung oder Unterstützung herrühren, sondern mittelbar aus der Tätigkeit mit verbrecherischer Zielsetzung. Es fehlt daher an der Unmittelbarkeit des „Herrührens“ der Vermögenswerte. Das Waschen der Gelder einer kriminellen Organisation ist somit erst dann strafbar, wenn der Nachweis der einzelnen Verbrechen der kriminellen Organisation, die die Gelder generierten, erbracht ist (ACKERMANN, Kommentar Einziehung / Organisiertes Verbrechen / Geldwäscherei, Band I, Zürich 1998, § 5 N. 159, vgl. auch DAVE ZOLLINGER, GwG Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, N. 10 zu Art. 305bis StGB).

E. 4.2.4

Der von den Angeklagten – insbesondere vom Angeklagten A. – gewählte modus operandi erfüllt in objektiver Hinsicht die Tatbestandsvoraussetzungen: Das Entgegennehmen oder Entgegennehmen-Lassen von Bargeldbeträgen ohne genauere und hinreichende Identitätskontrolle des Überbringers und des wirtschaftlich Berechtigten, der Verkauf dieses Bargelds gegen anderes Bargeld, die Vermischung dieser

- 99 - Bargeldbeträge mit dem täglichen Geldwechselgeschäft, die Einzahlung auf Drittkonten, worunter Konten von Offshore-Firmen, und die damit verbundene Umwandlung in Buchgeld anderer Währung, das Splitting der Buchgeldbeträge für die Überweisung an einen einzigen Endempfänger, die Barauszahlung und die Verwendung für den Lebensbedarf sind insgesamt offensichtlich geeignet, das Auffinden und gegebenenfalls Einziehen dieser Gelder zu vereiteln (ACKERMANN, a.a.O., § 5 N. 303 ff.). In casu bestand der Zweck des Vorgehens in der Legalisierung von in Italien nach italienischem Recht illegal erworbenen Bargeldbeträgen. Eine detaillierte Klärung der einzelnen Handlungsschritte kann vorliegend unterbleiben, da vorab zu klären ist, ob eine Vortat im Sinne des Gesetzes vorliegt, mithin ob die Bargelder aus einem Verbrechen stammen.

E. 4.2.5

Gemäss Anklageschrift ist als Vortat zur Geldwäscherei die Beteiligung an einer kriminellen Organisation beziehungsweise die Unterstützung einer solchen gemäss Art.

260ter StGB angeklagt, nicht jedoch ein anderes, spezifisches Verbrechen, welches die Vermögenswerte generiert haben soll. Weiter geht die Anklage davon aus, dass es sich bei den fraglichen Bargeldbeträgen um Gelder krimineller Organisationen handelte. Wie sich oben ergeben hat, haben die kriminellen Organisationen Sacra Corona Unita und Camorra direkt nur, aber immerhin mit der Erhebung von Abgaben auf den Warenumsatz in Montenegro partizipiert. Die mafiaartigen Organisationen betrieben den Zigaretenschmuggel nicht selbst. Der von den verschiedenen am Schmuggel und Zigarettenverkauf Beteiligten erwirtschaftete Handelsgewinn fiel bei diesen an, nicht bei den kriminellen Organisationen, und zwar auch dort nicht, wo es sich bei den Händlern um Angehörige krimineller Organisationen handelte – auch diese leisteten eine Abgabe an die Organisationen, nicht mehr. Die Gelder, die beim Angeklagten A. reinvestiert wurden, stammten – auch gemäss Anklage – aus dem von diesen Händlern betriebenen Zigarettenhandel, nicht von den kriminellen Organisationen. Die andererseits in Form erhobener Abgaben erzielten Gewinne der Sacra Corona Unita oder der Camorra wurden an diese abgeführt; deren Reinvestition bei A. ist nicht erstellt und auch wenig wahrscheinlich, zumal diese kriminellen Organisationen den Zigarettenhandel nicht selbst betrieben. Es kann nicht nachgewiesen werden und es wird im Übrigen von der Anklage auch nicht behauptet, dass ein Teil der Gelder, welche in die Schweiz flossen, aus den erzwungenen Abgaben („pizzo“ oder „tangente“), welche die Schmuggler der Camorra und der Sacra Corona Unita leisten mussten, herrührte und in deren Ermöglichung beziehungsweise Bezahlung die kriminelle Handlung der Angeklagten C. und I. bestand. Dasselbe gilt für weitere Gelder der kriminellen Organisationen, die diese in anderer und möglicherweise krimineller Art erworben hätten: Auch der Durchlauf solcher Gelder in der Wechselstube von A. beziehungsweise deren Investition in das Zigarettengeschäft ist nicht bewiesen und ist im Übrigen wenig wahrscheinlich. Insoweit ist festzuhal-

- 100 - ten, dass die bei A. angelieferten Bargelder nicht Gelder krimineller Organisationen waren; es handelte sich ausschliesslich um Gelder, welche die diversen Händler, ob Angehörige krimineller Organisationen oder nicht, mit dem Schmuggel-Zigarettengeschäft verdient hatten. Etwas anderes ist jedenfalls nicht erstellt. Nicht bezweifelt werden kann jedoch, dass die Gelder mindestens teilweise von Exponenten der genannten kriminellen Organisationen stammten. In den vom Angeklagten A. geführten Listen der einzahlenden respektive am Geld berechtigten Personen figurieren solche, welche in Italien wegen Art. 416bis CPI verurteilt worden sind, die also Angehörige krimineller mafiöser Vereinigungen waren, was einer Beteiligung an einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB entsprechen kann (als Beispiel unter anderen VVV., Verurteilung siehe RH Lecce 06 pag. 2511-2627, insbes. 2622, E. 2.3.5). Gemäss eingangs zitierter und als richtig erachteter Lehrmeinung genügt dies alleine zur Annahme einer tatbestandsbegründenden Vortat jedoch nicht, solange ein konkretes Verbrechen nicht nachgewiesen werden kann, aus welchem das Geld stammt. Dies gälte selbst dann, wenn die den Mitgliedern der Organisationen zukommenden Gelder rechtlich den Organisationen zurechnen wären, was nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht möglich ist.

E. 4.2.6

Das Geld, welches über die Geldwechselstube des Angeklagten A. in den Geldkreislauf floss, stammte aus dem Zigaretenschmuggel und -verkauf nach und in Italien. Dieser – von der Schweiz aus abgewickelte – Handel war nach schweizerischem Recht kein Verbrechen, weshalb es an der notwendigen doppelten Strafbarkeit (vgl. e contrario Art.

305bis Ziff. 3 StGB) und damit an der verbrecherischen Herkunft dieses Geldes fehlt. Eine tatbestandsbegründende Vortat im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB liegt mithin nicht vor.

E. 4.2.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei den bei A. einbezahlten Geldern weder um durch ein Verbrechen generierte Werte handelte noch um solche, die den kriminellen Organisationen zuzurechnen sind. Die Angeklagten sind demnach grundsätzlich freizusprechen. Selbst wenn man die Vereitelung der Einziehung von Vermögenswerten nach Art. 72 StGB (Vermögenswerte krimineller Organisationen) ohne Bezug zu einem konkreten Verbrechen als tatbestandsmässige Geldwäscherei qualifizieren würde, hätte in casu ein Freispruch zu erfolgen, weil es sich nicht um Vermögenswerte in der Verfügungsgewalt einer kriminellen Organisation handelte. Hinsichtlich der Angeklagten C. und I., die wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation verurteilt werden, ist der Vollständigkeit wegen zu ergänzen, was folgt:

E. 4.2.8

Die Bundesanwaltschaft wirft dem Angeklagten C. Geldwäscherei auch insofern vor, als dieser seinen eigenen Gewinn aus dem Geschäft gewaschen haben soll (Anklageschrift Ziff. 4.2.2). Die C. vorgeworfenen diesbezüglichen Handlungen sind nach

- 101 - dem modus operandi ebenfalls tatbestandsmässig, das heisst geeignet, die Herkunft der Gelder zu verschleiern (vgl. oben E. 4.2.4). Hinsichtlich der Vortat gilt auch hier das bereits oben Ausgeführte: Weder wurden diese Gelder durch eine verbrecherische Vortat generiert noch handelt es sich um Gelder einer kriminellen Organisation. Daran ändert nichts, dass C. wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation verurteilt wird, weil darin keine tatbestandsbegründende Vortat gesehen werden kann (vgl. E. 4.2.5). Selbst wenn die Unterstützung einer kriminellen Organisation ohne Bezug zu einem konkreten Verbrechen grundsätzlich als Vortat in Frage käme, wäre ein solche in casu zu verneinen: Die Unterstützung der kriminellen Organisationen war im inkriminierten Geschäftsmodell eine notwendige Nebenfolge der Handlungen C.'s, für seinen eigenen Gewinn jedoch in keiner Weise kausal. Er hätte sein Geld mit der Lizenz auch dann verdient, wenn die kriminellen Organisationen keine Gewinnbeteiligung in Form einer Umsatzabgabe erhalten hätten. Die persönlichen Gewinne unterliegen, wie sich unten zeigen wird, deshalb auch nicht der Einziehung. Dasselbe gilt für den Angeklagten I. hinsichtlich des Vorwurfs, er habe seinen eigenen Gewinn aus dem Geschäft gewaschen (Anklageschrift Ziff. 4.10.2).

E. 4.2.9

Da die umgesetzten Bargelder weder verbrecherischer Herkunft waren noch als Gelder krimineller Organisationen qualifiziert werden können, sind alle Angeklagten vom Vorwurf der Geldwäscherei freizusprechen.

E. 5

Strafzumessung

E. 5.1

Wie einerseits oben in Erwägung 1.2 erläutert und andererseits durch nachfolgende Erwägungen aufgezeigt wird, ist vorliegend das neuere Recht das mildere und deshalb hier

anzuwenden.

E. 5.2

Der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches hat die bisher geltenden Strafzumessungsgrundsätze in Art. 47 Abs. 1 StGB beibehalten. Danach misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Das Gesetz führt dabei – wie schon vor der Revision (Art. 63 aStGB) – weder alle in Betracht zu ziehenden Elemente detailliert und abschliessend auf, noch regelt es deren exakte Auswirkungen bei der Be-

- 102 - messung der Strafe. Es liegt daher im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt (BGE 134 IV 17 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_650/2007 vom 2. Mai 2008 E. 10.1).

E. 5.3

Nach Art. 50 StGB hat das Gericht, sofern es sein Urteil zu begründen hat, die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Diese nunmehr gesetzlich festgeschriebene Begründungspflicht entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum alten Recht, wonach das Gericht die Überlegungen, die es bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiedergeben muss, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist. Besonders hohe Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung werden unter anderem gestellt, wenn die ausgesprochene Strafe ungewöhnlich hoch oder auffallend milde ist (BGE 134 IV 17 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_890/2008 vom 6. April 2008 E.7.1).

E. 5.4

C.

E. 5.4.1

C. hat sich der Unterstützung einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig gemacht. Der Strafrahmen dieses Tatbestandes erstreckt sich von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren oder Geldstrafe. Vorliegend zur Anwendung kommt der Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit. e StGB. Praxisgemäss kommt diese Bestimmung zur Anwendung, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist abgelaufen sind (BGE 132 IV 1 E. 6.2 zu aArt. 64 al. 8, Urteil des Bundesgerichts 6B_14/2009 vom 11. Juni 2009 E. 2.2; TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, Praxiskommentar zum StGB, N. 24 zu Art. 48). Der vorliegende Tatrahmen erstreckt sich von 1994 bis Anfang 2001, das bedeutet, dass für den Grossteil der deliktischen Tätigkeit zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind. Während dieser Zeit hat sich der Angeklagte wohl verhalten. Infolge Vorliegens eines Strafmilderungsgrundes ist das Gericht sowohl an die angedrohte Mindeststrafe, wie auch an die Strafart nicht mehr gebunden (Art. 48a StGB).

E. 5.4.2

Das Verschulden des Angeklagten wiegt schwer. Mit seinem Handeln hat er mit der Camorra und der Sacra Corona Unita zwei kriminelle Organisationen unterstützt, welche die rechtsstaatliche Ordnung und den sozialen Frieden nicht nur in Italien erheblich bedrohen. Er ermöglichte diesen beiden Organisationen regelmässige Einkünfte in der Höhe zweistelliger Millionenbeträge. Gegenüber dem Phänomen der organisierten Kriminalität in seiner Heimat zeigte er sich unberührt. Er betrieb den geschilderten Zigarettenhandel, welcher den genannten kriminellen Organisation das Eintreiben des „pizzo“ ermöglichte, über mehrere Jahre hinweg und in gewerbsmässiger Art und Weise. Er hielt sich stets im Hintergrund, hatte jedoch eine führende Rolle und liess andere für sich arbeiten. Er nutzte die bestehenden Rechtslücken zur eigenen Bereicherung aus und schädigte dadurch auch den italie-

- 103 - nischen Fiskus und somit den italienischen Staat in schwerster Weise. Bei einer konservativen Schätzung von nicht geleisteten Abgaben von CHF 2.– pro Zigarettenpaket ergibt dies bei 4 Millionen transportierten Mastercases einen Schaden von 4 Milliarden Franken. Selbst profitierte er im Umfang eines zweistelligen Millionenbetrages.

E. 5.4.3

Der 70-jährige Angeklagte ist italienischer Staatsangehöriger. Er ist in Neapel geboren und hat dort das Gymnasium besucht. Er hat für verschiedene Verlage gearbeitet, unter anderem für VVVVVV., wo er Handelsdirektor war (VA BA pag. 13.9.4). Nach seiner Pensionierung kam er 1998 laut eigener Aussage als gut situiertes Herr („gran signore“) in die Schweiz und erhielt im Kanton Tessin eine Aufenthaltsbewilligung. Mit den Steuerbehörden des Kantons Tessin wurde damals eine Pauschalbesteuerung vereinbart, die jährlich bei CHF 100'000.–/118'000.– lag (TPF pag. 910.280 Z. 1 ff.). Dabei verschwieg er seine Einnahmen aus der Lizenz. Er ist mit einer Frau aus Ex-Jugoslawien verheiratet und hat einen erwachsenen Sohn (TPF pag. 910.279 Z. 22; URA pag. 3.9.5). Seinen Gesundheitszustand bezeichnet er als sehr gut (TPF pag. 910.279 Z. 13 f.). Der Angeklagte ist weder in der Schweiz noch in Italien vorbestraft (TPF pag. 233.3, 7 f.). Im mittleren Masse strafmindernd zu berücksichtigen ist sein fortgeschrittenes Alter. Leicht negativ wirkt sich sein Verhalten während des Verfahrens aus: Sein Verhalten war unkooperativ, seine Aussagen lügnerisch und häufig beschränkte sich seine Teilnahme am Verfahren auf Kritik an Verfahrensleitung und Übersetzung. Weitere strafmindernde oder -erhöhende Faktoren liegen nicht vor.

E. 5.4.4

In Würdigung aller Strafzumessungsgründe erscheint eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten als angemessen.

E. 5.4.5

Gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters gegenüber Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Abs. 2). Im weiteren muss sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen (Abs. 3). Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist, dass eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, ist zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung auszusetzen. Die Auffassung, dass die subjektiven Voraussetzungen

von Art. 42 StGB auch für die Anwendung von Art. 43 StGB gelten müssen, entspricht überwiegender Lehrmeinung (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 m.w.H.). Das Gericht hat demnach eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen. Die Prognosekriterien bleiben dieselben wie unter dem alten Allgemeinen Teil (Tatumstände,

- 104 - Vorleben, Leumund, alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen), die Anforderungen an die Prognose der Legalbewährung für den Strafaufschub liegen allerdings unter neuem Recht etwas tiefer: Während früher eine günstige Prognose erforderlich war, genügt nunmehr das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Zur Gewährung des Strafaufschubes genügt mit anderen Worten die Abwesenheit der Befürchtung, dass der Täter sich nicht bewähren werde. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 1 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_328/2007 vom 6. Februar 2008 E. 5.2). Zu berücksichtigen sind weiter die straffreie Zeit und die zumutbare Schadensbehebung (Art. 42 Abs. 2 und 3 StGB; BGE 134 IV E. 4.2.3 und 4.2.4). Die Notwendigkeit einer teilbedingten Freiheitsstrafe ergibt sich sodann als Folge der Schwere eines Verschuldens, das sich in einer Strafhöhe zwischen zwei und drei Jahren niederschlägt (BGE 134 IV 1 E. 5.3.3). Das Verhältnis der Strafteile ist infolge so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6; Urteil des Bundesgerichts 6B_298/2008 vom 1. Juli 2008 E. 7.1).

E. 5.4.6

Die Legalprognose für den Angeklagten ist nicht ungünstig. Er hat sich seit nunmehr fast zehn Jahren nichts mehr zu Schulden kommen lassen und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass er sich in Zukunft nicht bewähren würde. Das Verschulden und somit die Vorwerfbarkeit der Tat ist – wie oben dargelegt – sehr gross. Die Prognose ist demgegenüber umso günstiger, weshalb der unbedingt vollziehbare Teil der Strafe auf 9 Monate und der bedingt aufgeschobene Teil auf 2 Jahre festzusetzen ist. Im Sinne von Art. 44 Abs. 1 StGB ist die Probezeit auf zwei Jahre anzusetzen. Gemäss Art. 51 StGB ist auf die Strafe die erstandene Untersuchungshaft von 116 Tagen anzurechnen.

E. 5.4.7

Als Vollzugskanton ist der Kanton Tessin zu bestimmen, da der Angeklagte und das deliktische Verhalten zu diesem Kanton den engsten Bezug aufweisen (Art. 241 Abs. 1 BStP).

E. 5.5

I.

E. 5.5.1

Auch I. hat sich der Unterstützung einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig gemacht. Bezüglich des Strafrahmens und des anwendbaren Milderungsgrundes kann auf das für C. Gesagte verwiesen werden (E. 5.4.1).

E. 5.5.2

Das Verschulden von I. wiegt schwer, wenn auch leichter als dasjenige von C. Durch sein Handeln hat er mit der Camorra und der Sacra Corona Unita zwei kriminelle Organisationen unterstützt, welche die rechtsstaatliche Ordnung und den sozialen Frieden nicht nur in Italien erheblich bedrohen. Durch den Zigarettenhandel ermöglichte er den kriminellen Organisationen das Einziehen des „pizzo“ bei den von ihm belieferten Händlern. Andererseits schmuggelte er selbst über mehrere Jahre hinweg Zigaretten im grossen Stil und bezahlte auf seinen Umsätzen Abgaben an die Camorra. Er war insoweit selbst betroffen und in seiner Handlungsfreiheit tangiert, als er die selbst entrichteten Abgaben mehr oder weniger unfreiwillig bezahlte, Abgaben im Umfang eines hohen einstelligen Millionenbetrages. Dieser Beitrag an das organisierte Verbrechen erhöht sich noch um die Beträge, welche die von ihm belieferten Händler an die kriminellen Organisationen bezahlen mussten. Im Gegensatz zum Angeklagten C. kann man I. keine tragende Rolle zuschreiben, vielmehr wuchs er – wohl auch aufgrund seiner Herkunft und seines Umfelds – in das ganze System hinein. Trotzdem nutzte er die bestehenden Rechtslücken skrupellos zur eigenen Bereicherung aus und schädigte dadurch den italienischen Fiskus beziehungsweise den italienischen Staat in schwerer Weise. Sein Umsatz betrug zirka einen Sechstel des Gesamtumsatzes des angeklagten Zigarettenhandels. Das bedeutet, dass er den italienischen Staat um rund 660 Millionen Franken schädigte.

E. 5.5.3

Der 64-jährige Angeklagte ist italienischer Staatsangehöriger und in Neapel geboren und aufgewachsen. Er ging bis zur fünften Klasse zur Schule. Eine berufliche Ausbildung absolvierte er nicht, sondern arbeitete als ungelernter Krankenpfleger (VA BA pag. 13.2.3 Z. 6, 10 f.). Er ist verheiratet und hat sechs erwachsene Kinder sowie ein aussereheliches Kind (VA BA pag. 13.2.2 Z. 13 ff.). In die Schweiz kam er gemäss eigenen Aussagen im Jahre 1999, weil er aus Italien geflüchtet sei, da er dort wegen Zigaretten schmuggels zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt worden sei (VA BA pag. 13.2.60). Zuvor sei er schon einige Male in die Schweiz gekommen, aber nur für wenige Tage. In der Schweiz erhielt er eine Aufenthaltsbewilligung L (URA pag. 3.2.12). Hier lebte er, ohne eine offizielle Erwerbstätigkeit auszuüben, in einer eigenen grosszügigen Wohnung und besass diverse Fahrzeuge der Luxusklasse (VA BA pag. 13.2.53 und 60 f.). Der Angeklagte ist in der Schweiz nicht vorbestraft (TPF pag. 240.3), in Italien jedoch mehrfach, unter anderem wegen Schmuggels, Verstössen gegen die Zollgesetze und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung (associazione per delinquere, Art. 416 CPI, TPF pag. 240.7 ff.). Zwar liegen diese Delikte teilweise lange zurück. Insgesamt wirken sich seine Vorstrafen indessen im mittleren Masse strafferhöhend aus. Während des Verfahrens zeigte er sich zumindest zu Beginn kooperativ. Dies und sein Verhalten nach der Tat werden im mittleren Masse strafmindernd berücksichtigt.

- 106 -

E. 5.5.4

In Würdigung aller Strafzumessungsgründe erscheint eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren als angemessen.

E. 5.5.5

Gemäss Art. 42 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Abs. 1). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschieb nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Abs. 2).

E. 5.5.6

Bei Freiheitsstrafen im überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42/43 StGB ist der Strafaufschieb nach Art. 42 StGB die Regel, die grundsätzlich vorgeht (Urteil des Bundesgerichts 6B_786/2007 vom 15. April 2008 E. 1.1). Wie unter altem Recht hat das Gericht für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen (siehe oben E. 5.4.5). Eine Besonderheit in der Prognosebildung gilt für den Fall von Art. 42 Abs. 2 StGB. Liegt ein Rückfall im Sinne dieser Bestimmung vor, so ist der Aufschieb gemäss Gesetzestext nur zulässig, „wenn besonders günstige Umstände“ vorliegen. Darunter sind solche Umstände zu verstehen, die ausschliessen, dass die Vortat die Prognose verschlechtert. Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kommt daher nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Bei eindeutig günstiger Prognose ist der Strafaufschieb jedenfalls stets zu gewähren. Das bedeutet, dass der Rückfall für sich genommen – im Gegensatz zum vor der Revision des Allgemeinen Teils des StGB geltenden Rechts – den bedingten Strafvollzug nicht auszuschliessen vermag (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 1 E. 4.2, insbes. E. 4.2.3.). Am 27. Januar 1996 wurde der Angeklagte vom Gericht in Palermo zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe wegen krimineller Vereinigung verurteilt. Dieses Urteil bestätigte das Appellationsgericht von Palermo am 18. Februar 1998. Es liegt somit ein Rückfall im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB vor. Diese Verurteilung liegt nun schon mehr als zehn Jahre zurück. Seit Ende der vorliegend zu beurteilenden Taten, also seit Anfang 2001, hat sich der Angeklagte nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Ohne den Rückfall käme der Angeklagte fraglos in den Genuss des bedingten Strafvollzuges. Es wäre dem Gedanken der Bewährung abträglich, wenn aufgrund eines lange zurückliegenden Rückfalls der bedingte Strafvollzug verweigert würde. Der Zigarettschmuggel ist heute in der Schweiz in der damals praktizierten Form nicht mehr möglich. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht seines Alters und seines Vermögens kann praktisch ausgeschlossen werden, dass I., der stets vom

- 107 - Zigarettschmuggel gelebt hatte, eine illegale Erwerbstätigkeit in diesem Bereich wieder aufnehmen und damit rückfällig werden könnte. Insoweit liegen Umstände vor, die einen Rückfall mit grösster Wahrscheinlichkeit auszuschliessen vermögen. Demnach ist die Freiheitsstrafe bedingt zu vollziehen. Aufgrund der Vorstrafen ist die Probezeit in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 StGB auf drei Jahre festzusetzen. Gemäss Art. 51 StGB ist auf die Strafe die erstandene Untersuchungshaft von 274 Tagen anzurechnen.

E. 5.5.7

Für eine Verbindung der bedingten Freiheitsstrafe mit einer Busse oder einer unbedingten Geldstrafe gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB besteht kein Anlass.

E. 6

Einziehung

E. 6.1

Die seit 1. Januar 2007 geltenden Bestimmungen zur Vermögensseinziehung (Art. 70 – 72 StGB) sind gegenüber den zum Zeitpunkt der angeklagten Tatvorwürfe geltenden Bestimmungen (Art. 59 Ziff. 1 bis Ziff. 4 aStGB) materiell gleich geblieben. In Anwendung des Grundsatzes der Alternativität (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3) – Anwendung entweder des neuen oder des alten Rechts – ist vorliegend das neue Recht anzuwenden.

E. 6.2

Gemäss Art. 70 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Schliesslich verfügt das Gericht die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat, wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (Art. 72 StGB). Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen (Art. 70 Abs. 5 StGB).

E. 6.3

Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

E. 6.3.1

Nach Art. 72 StGB sind alle der Verfügungsmacht der kriminellen Organisation unterliegenden Vermögenswerte unabhängig von ihrer Herkunft und bisherigen Verwendung einzuziehen. Unerheblich ist somit, ob es sich um deliktisch oder legal erworbene Vermögenswerte handelt (Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom

E. 6.3.2

Die Angeklagten A., B., D., E., F., G. und H. wurden vom Vorwurf der Beteiligung an einer kriminellen Organisation beziehungsweise der Unterstützung einer solchen freigesprochen. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass die süditalienischen kriminellen Organisationen in irgend einer Weise Zugriff und damit Verfügungsgewalt über deren Vermögenswerte gehabt haben könnten. Die Einziehung der Vermögenswerte, die bei den vorgenannten Angeklagten beschlagnahmt worden sind, ist gestützt auf Art. 72 StGB demnach nicht möglich.

E. 6.3.3

Aufgrund ihrer Verurteilung nach Art. 260ter Abs. 2 StGB wird bei C. und I. die Verfügungsmacht der kriminellen Organisation über die Vermögenswerte in Anwendung von Art. 72 StGB vermutet. Wie sich aus den Feststellungen des Gerichts zum Sachverhalt und den Erwägungen zum Tatbestand der kriminellen Organisation ergeben hat, liegt der einzige Bezugspunkt der bei ihnen beschlagnahmten Vermögenswerte zu den kriminellen Organisationen darin, dass diese Vermögenswerte mit einem Geschäft generiert worden

sind, an dem die kriminellen Organisationen an anderer Stelle ebenfalls partizipierten. Es gibt insbesondere in den umfassenden Bankunterlagen keinerlei Hinweise darauf, dass die kriminellen Organisationen Ca- morra und Sacra Corona Unita in irgendeiner Weise auf die Vermögenswerte der beiden Verurteilten Zugriff gehabt hätten oder hätten bestimmen können, was damit geschehen sollte; sie besaßen weder Verfügungsmacht darüber noch gibt es den geringsten Hinweis darauf, dass diese Organisationen den Willen gehabt hätte, auf diese Vermögenswerte zuzugreifen. Die gesetzliche Vermutung ist somit aufgrund des gesamten Beweisergebnisses widerlegt. Eine Einziehung der C. und I. gehö- renden Vermögenswerte gemäss Art. 72 StGB ist daher ebenfalls ausgeschlossen.

E. 6.4

Einziehung von Vermögenswerten nach Art. 70 StGB

E. 6.4.1

Die zur Einziehung nach Art. 70 Abs. 1 StGB berechtigende strafbare Handlung muss eine objektiv und subjektiv tatbestandsmässige und rechtswidrige Tat sein. Nicht erforderlich ist, dass die Handlung schuldhaft ist (BGE 129 IV 305 E. 4.2.1;

- 109 - SCHMID, a.a.O. § 2, N. 23 ff.). Eingezogen werden können Vermögenswerte, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind (scelere quaesita) oder solche, die dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (pretium sceleris). Entscheidend bei der zweiten Einziehungsvariante ist, dass die fraglichen Vermögenswerte allein den Sinn haben, eine Straftat zu veranlassen beziehungs- weise zu belohnen (SCHMID, a.a.O. § 2, N. 39).

E. 6.4.2

Die Angeklagten A., B., D., E., F., G. und H. wurden vollumfänglich freigesprochen. Die bei ihnen beschlagnahmten Vermögenswerte sind somit nicht durch eine straf- bare Handlung erlangt worden. Ebenso wenig waren sie dazu bestimmt, eine Straf- tat zu veranlassen oder zu belohnen. Die beschlagnahmten Vermögenswerte der Obgenannten sind daher in vollem Um- fange freizugeben.

E. 6.4.3

Der Angeklagte C. wurde wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation schuldig gesprochen. Der Schuldspruch beruht auf dem Umstand, dass er ein in Ita- lien illegales Geschäft ermöglicht hat, auf dem die Sacra Corona Unita und die Ca- morra Abgaben erhoben haben. Die bei ihm beschlagnahmten Vermögenswerte stammen unzweifelhaft aus dem Zigarettenhandel und somit aus keiner in der Schweiz tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Tat. Wie sich aus den Feststel- lungen des Gerichts zum Sachverhalt und den Erwägungen zum Tatbestand der kriminellen Organisation ergeben hat, liegt der einzige Bezugspunkt der bei ihm be- schlagnahmten Vermögenswerte zu den kriminellen Organisationen darin, dass die- se Vermögenswerte mit einem Geschäft generiert worden sind, an dem die kriminel- len Organisationen an anderer Stelle ebenfalls partizipierten. Dieser die Strafbarkeit begründende Umstand war für die Einnahmen C.'s in keiner Art und Weise kausal, sondern lediglich ein notwendiger Nebeneffekt; er hätte mit anderen Worten die nämlichen Beträge eingenommen, auch wenn die kriminellen Organisationen am Geschäft nicht partizipiert hätten. Es kann mithin nicht gesagt werden, die be- schlagnahmten Vermögenswerte seien durch eine Straftat erlangt. Ebenso sind sie weder bestimmt, eine Straftat zu begehen noch eine solche zu belohnen. Die beschlagnahmten

Vermögenswerte des Angeklagten C. sind daher vollumfänglich freizugeben.

E. 6.4.4

Der Angeklagte I. wurde ebenfalls wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation schuldig gesprochen. Es gelten für ihn mutatis mutandis dieselben rechtlichen Überlegungen, die für C. gelten. Der Umstand, dass I. selbst mit Zigaretten handelte und selbst Abgaben auf seine Umsätze bezahlte, ändert daran nichts.

- 110 - Die beschlagnahmten Vermögenswerte des Angeklagten I. sind daher vollumfänglich freizugeben.

E. 6.5

Aufgrund der fehlenden Einziehungsvoraussetzungen sind auch sämtliche bei den Drittbetroffenen beschlagnahmten Vermögenswerte freizugeben.

E. 6.6

Infolge der Liquidation der Bipielle Bank wurden die auf Konten dieser Bank befindlichen Vermögenswerte der L. SA auf Antrag von Rechtsanwalt Luigi Mattei vom

E. 7

Kaution (Sicherheitsleistung) und andere Sicherungsmassnahmen

E. 7.1

In Anwendung von Art. 53 BStP setzte das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt für die Entlassung aus der Untersuchungshaft der Angeklagten A., B., C., D., G., H. und I. eine Kaution in unterschiedlicher Höhe fest (VA BA pag. 6.8.317 f., 6.1.367B ff., 6.9.136 ff., 6.3.2.189 ff., 6.7.56 ff., 6.5.2.47 ff. und 6.2.1.244 ff.). Bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft verfügte die Bundesanwaltschaft als Ersatzmassnahme für alle eine Pass- und Schriftensperre sowie für C., D., H. und I. eine wöchentliche Meldepflicht (VA BA pag. 6.8.322 f., 6.1.371 f. 6.9.139 f., 6.3.2.192 f., 6.7.60 f., 6.5.2.92 f. und 6.2.1.247 ff.).

E. 7.2

Die Sicherheit wird frei, wenn der Grund der Verhaftung weggefallen ist, wenn die Untersuchung eingestellt wird, wenn der Angeklagte freigesprochen wird oder wenn er die Strafe antritt (Art. 57 BStP). Die Sicherheit verfällt, wenn sich der Beschuldigte der Verfolgung oder der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe dadurch entzieht, dass er flieht oder sich verborgen hält (Art. 58 BStP). Über die Freigabe oder den Verfall der Sicherheit entscheidet die Behörde, bei der die Strafsache hängig ist oder zuletzt hängig war (Art. 59 BStP). Die verfallene Sicherheit wird zunächst zur Bezahlung der Kosten, sodann zur Deckung des Schadens und endlich zur Bezahlung der Busse verwendet. Der Überschuss fällt in die Bundesgerichtskasse, ist jedoch zurückzuerstatten, sobald sich der Verurteilte vor Ablauf der Verjährungsfrist stellt (Art. 60 BStP). Die in Art. 55 ff. BStP verankerten Grundsätze werden von Praxis und Lehre weiter konkretisiert. So soll der Verfall der Sicherheit bei Flucht den Beschuldigten davon abhalten, sich der Verfolgung oder dem Strafantritt zu entziehen (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 68 N. 43). Die Leistung der Sicherheit verfolgt damit ganz allgemein den Zweck, den Gang der Untersuchung sowie den Antritt einer Strafe oder Massnahme nicht dadurch zu beeinträchtigen, dass sich der Beschuldigte den

- 111 - Strafverfolgungsbehörden entzieht (Entscheid des Bundesgerichts 1P.626/2004 vom 10. Februar 2005 E. 2.3). Ersatzmassnahmen für die Untersuchungs- oder Sicherungshaft dürfen allerdings nur insoweit aufrechterhalten werden, als ein Haftgrund weiter besteht (BGE 133 I 27 E. 3.3 m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts SN.2008.3 vom 26. März 2008 E. 2.1 und TPF 2006.269 E. 2.1; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 68 N. 43). Demnach wird die geleistete Sicherheit frei, sobald die Handlungen, deren Durchführung diese gewährleisten soll, vollzogen sind.

E. 7.3

Die Angeklagten A., B., G. und H. wurden freigesprochen. Die geleisteten Kautionen sind somit gemäss Art. 57 BStP freizugeben. Da die Kaution eine Ersatzmassnahme für die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft darstellt, ist sie in dem Zeitpunkt freizugeben, in welchem auch die Gründe für eine Haft wegfallen. Infolge Freispruchs – obwohl noch nicht rechtskräftig – und der persönlichen Situation der Freigesprochenen ist die Fluchtgefahr, die eine Sicherheitshaft oder eben die Anordnung respektive Aufrechterhaltung von Ersatzmassnahmen erfordern würde, nicht mehr gegeben. Die freigesprochenen Angeklagten haben sich dem Verfahren gestellt. Das Gericht geht davon aus, dass dies auch ohne Kaution der Fall sein würde, wenn das Bundesgericht auf Beschwerde hin die Freisprüche aufheben sollte. Dies unter anderem auch deswegen, weil sich alle Freigesprochenen nicht gefahrlos ins Ausland begeben können. Angesichts der Länge des Verfahrens, der aktuell teilweise engen finanziellen Verhältnisse und des Umstands, dass die Kautionen zum Teil von Dritten gestellt wurden, rechtfertigt sich deren weitere Aufrechterhaltung nicht. Die Kautionen von A., B., G. und H. sind deshalb mit Entscheiddatum zuhanden der Einleger freizugeben. Mit der selben Begründung sind auch die übrigen Sicherungsmassnahmen, wie die Pass- und Schriftensperre und die Meldepflicht aufzuheben. Die Ausweispapiere wurden den Verteidigern der Betroffenen am 14. Juli 2009 zugestellt (TPF pag. 480.74, 75, 78 und 79). Die zur Überprüfung der Meldepflicht von H. zuständige Polizeibehörde wurde mittels auszugsweiser Zustellung des Dispositivs über die Aufhebung der Meldepflicht informiert (TPF pag. 480.72).

E. 7.4

Der Angeklagte C. wurde schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, wovon 9 Monate unbedingt zu vollziehen sind. Die Anordnung der Kaution bleibt somit in Anwendung von Art. 53 BStP zur Sicherung des Antritts der Strafe aufrecht erhalten. Infolge der Rückbehaltung der Kaution kann davon ausgegangen werden, dass weitere Ersatzmassnahmen zur Sicherung des Strafantritts von C. nicht notwendig sind, weshalb die Pass- und Schriftensperre sowie die wöchentliche Meldepflicht aufzuheben sind. Die C. gehörenden Ausweispapiere wurden seinem Verteidiger am

- 112 - 14. Juli 2009 zugestellt (TPF pag. 480.76). Die zur Überprüfung der Meldepflicht zuständige Polizeibehörde wurde mittels auszugsweiser Zustellung des Dispositivs über die Aufhebung der Meldepflicht informiert (TPF pag. 480.71).

E. 7.5

Der Angeklagte I. wurde schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die bedingt zu vollziehen ist. Das Zurückhalten der Kaution zur Sicherung des Antritts der Strafe kann somit unterbleiben. Ein Haftgrund, der analog der Argumentation in Erwägung 7.3 die Aufrechterhaltung der Kaution oder der Pass- und Schriftensperre sowie der Meldepflicht erfordern würde, liegt nicht vor. Deshalb ist die Kaution mit

Entscheiddatum freizugeben und die Pass- und Schriftensperre sowie die wöchentliche Meldepflicht sind aufzuheben. Die I. gehörende Identitätskarte wurde seinem Verteidiger am 14. Juli 2009 zugestellt (TPF pag. 480.79). Die zur Überprüfung der Meldepflicht zuständige Polizeibehörde wurde mittels auszugsweiser Zustellung des Dispositivs über die Aufhebung der Meldepflicht informiert (TPF pag. 480.71).

E. 7.6

Der Angeklagte D. blieb der Hauptverhandlung unentschuldigt fern. Er hat sich dadurch der Strafverfolgung entzogen, weshalb mit Entscheid der Strafkammer vom 30. April 2009 (SN.2009.5) die von ihm geleistete Kautions als verfallen erklärt wurde. Auf diesen Entscheid ist nicht mehr zurückzukommen, blieb der Angeklagte doch der gesamten Hauptverhandlung fern. Die Kautions ist in Anwendung von Art. 60 BStP zur Deckung der auf D. entfallenden Verfahrenskosten zu verwenden. Der Überschuss fällt aufgrund des Freispruchs nicht in die Bundeskasse sondern ist dem Einleger zurückzuerstatten. Die von D. gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde inzwischen vom Bundesgericht abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist (Urteil des Bundesgerichts 1B_151/2009 vom 15. September 2009). Infolge Freispruchs ist die Anordnung der wöchentlichen Meldepflicht und der Pass- und Schriftensperre aufzuheben. Die D. gehörende Identitätskarte wurde seinem Verteidiger am 14. Juli 2009 zugestellt (TPF pag. 480.77). Die zur Überprüfung der Meldepflicht zuständige Polizeibehörde wurde mittels auszugsweiser Zustellung des Dispositivs über die Aufhebung der Meldepflicht informiert (TPF pag. 480.73).

E. 8

Kosten

E. 8.1

Kostenfestsetzung

E. 8.1.1

Der Ersatz der bei der Bundesanwaltschaft, bei der Bundeskriminalpolizei und beim Eidgenössischen Untersuchungsrichteramt entstandenen Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) bestimmt sich nach der Verordnung vom 22. Oktober 2003 über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege (SR 312.025). Diese gibt für die Ge-

- 113 -
bühren für jedes Verfahrensstadium einen Gebührenrahmen vor (Art. 4). Bei der Festlegung der Gebühr sind die Bedeutung des Falles, die betroffenen finanziellen Interessen sowie der Zeit- und Arbeitsaufwand zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1). Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, wie Kosten für die amtliche Verteidigung oder die Untersuchungshaft (Art. 1 Abs. 3).

E. 8.1.2

und 8.1.3), ein Verteilschlüssel von je 1/9 (ausmachend CHF 12'777.75) für die Angeklagten A., B., C., D., G., H. und I. und von je 1/18 (ausmachend CHF 6'388.90) für die Angeklagten E. und F. angemessen ist. Der auf den verstorbenen NN. entfallenden Anteil von 1/9 ist von der Eidgenossenschaft zu tragen (siehe dazu Entscheid des Bundesstrafgericht SK.2009.1 vom 23. April 2009).

E. 8.1.3

Das Untersuchungsrichteramt macht eine Gebühr von CHF 45'000.– geltend (Schlussbericht vom 30. September 2007 S. 70, URA pag. 1.161). Diese Gebühr ist unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungshandlungen angemessen. Als Auslagen macht das Untersuchungsrichteramt nach vorgenommener Bereinigung durch die Bundesanwaltschaft CHF 342'780.15 geltend (bereinigter Anhang L zur Anklageschrift TPF 110.17 ff.). In Sachen Akontozahlungen für die amtlichen Verteidiger und Übersetzerkosten ist auf das vorgängig Ausgeführte zu verweisen. Das Anfertigen von Kopien hätte bei den erbetenen Verteidigern zum Zeitpunkt der Entstehung verrechnet werden müssen und bei den amtlichen Verteidigern geht es in deren Gesamtschädigung auf. Es verbleiben Auslagen in der Höhe von CHF 24'454.20.

E. 8.1.4

Für das Verfahren vor Bundesstrafgericht ist in Anwendung von Art. 245 Abs. 2 BStP i.V.m. Art. 2 und 4 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) eine Gebühr von CHF 150'000.– festzusetzen. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung, Kanzleiaufwand und finanzieller Lage der Parteien (Art. 1 des zitierten Reglements). Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, insbesondere bei umfangreichen Verfahren und mehreren Angeklagten kann das Bundesstrafgericht bei der Bestimmung der Gerichtsgebühr über die in Art. 2 des Gebührenreglements festgesetzten Höchstbeträge hinausgehen, jedoch höchstens bis zum Betrag von CHF 200'000.– bei Besetzung mit drei Richtern (Art. 4 Abs. 1 lit. b des zitierten Reglements). Die vorliegende Strafsache war sehr umfangreich und hat – auch infolge der unzähligen Eingaben seitens der Verteidigung und der Vertreter von Drittbetroffenen – einen grossen administrativen Aufwand verursacht. Der Prozess dauerte insgesamt mehrere Wochen und war mit einem erheblichen technischen und organisatorischen Aufwand verbunden, wie zum Beispiel den grenzüberschreitenden Befragungen per Video. Dies führt zur Festsetzung der genannten Gebühr.

- 115 - Die Auslagen setzen sich zusammen aus den Entschädigungen für Zeugen und Auskunftspersonen von insgesamt CHF 5'762.60 und den Auslagen für die Internetverbindung für die Parteien von CHF 390.–. Die Kosten für die Videoübertragung haben unter die Gebühr zu fallen.

E. 8.2

Kostentragung im allgemeinen

E. 8.2.1

Dem Verurteilten werden in der Regel die Kosten des Strafverfahrens einschliesslich derjenigen des Ermittlungsverfahrens, der Voruntersuchung sowie der Anklageerhebung und -vertretung auferlegt (Art. 172 Abs. 1 BStP).

E. 8.2.2

Art. 173 Abs. 2 BStP sieht vor, dass der freigesprochene Angeklagte zur Tragung der Kosten verurteilt werden kann, wenn er die Einleitung der Untersuchung durch schuldhaftes Benehmen verursacht oder das Verfahren durch trölerisches Verhalten wesentlich erschwert hat. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können einem Angeklagten bei Freispruch dann Kosten auferlegt werden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm klar verstossen und

dadurch die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Es handelt sich hierbei also um eine den Grundsätzen des Zivilrechts angenäherte Haftung für ein widerrechtliches und vorwerfbares Verhalten. Die Kostenfolge ist nur in dem Umfange erlaubt, als zwischen der ausserstrafrechtlichen Normwidrigkeit und den staatlichen Auslagen ein Kausalzusammenhang besteht, wenn also das Verhalten des Angeklagten adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens war (vgl. zum Ganzen BGE 116 Ia 162, E. 2c und d, 119 Ia 332 E. 1b; Entscheid des Bundesgerichts 6B_770/2008 vom 2. April 2009 E. 2.2). Das Verletzen von bloss moralischen oder ethischen Pflichten, welches zur Einleitung des Verfahrens Anlass gab, stellt kein die Kostenaufgabe rechtfertigendes leichtfertiges oder verwerfliches Verhalten dar. Zur Kostenaufgabe können nur qualifiziert rechtswidrige und zudem rechtsgenügend nachgewiesene Sachverhalte führen, vorab die Verletzungen besonderer gesetzlicher Pflichten, auf die der Staat vernünftigerweise nicht anders als mit der Einleitung eines Strafverfahrens reagieren konnte. Die Verletzung von Standesrecht kann ebenfalls zur Annahme eines verwerflichen Handelns führen (SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, § 66 N. 1207). Weiter gilt es, die ratio legis der Bestimmungen über die Kostenaufgabe im Auge zu behalten. Die Vorschriften, wonach eine Überbindung von Verfahrenskosten an den nicht verurteilten Angeschuldigten im Falle einer durch leichtfertiges oder verwerfliches Verhalten ausgelösten Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens zulässig ist, bezwecken den Schutz der Staatsfinanzen vor einer Belastung mit Verfahrenskosten, die ein Beschuldiger durch vorwerfbares Verhalten veranlasst hat. Es wird von jedermann ein Verhalten gemäss den Normen der Rechtsordnung verlangt. Hat ein Angeschuldigter in Verletzung einer solchen Norm den dringenden Verdacht einer strafbaren Handlung

- 116 - erweckt und dadurch ein Strafverfahren veranlasst, wodurch Kosten entstehen und eine Schädigung des Staatsvermögens bewirkt wird, so wäre es stossend, wenn letztlich der einzelne Bürger als Steuerzahler für diesen Schaden aufkommen müsste. Es ist mit Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 32 BV vereinbar, die Kostenaufgabe mit einem fehlerhaften Verhalten des Angeschuldigten zu begründen, das sich sachlich mit dem Vorwurf deckt, der Gegenstand der strafrechtlichen Anschuldigung gebildet hat, wobei die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung nach dem entsprechenden Straftatbestand gefehlt haben (zum Ganzen BGE 116 Ia 162 E. 2d.bb m.w.H.).

E. 8.2.3

Für alle Angeklagten – die zu verurteilenden und die freizusprechenden – gilt in genereller Hinsicht, was folgt: In der Anklageperiode waren weder die Steuerhinterziehung zum Nachteil eines ausländischen Staates noch die einfachen oder qualifizierten Zollwiderhandlungen als strafrechtliche Tatbestände ausgestaltet. Damit war es möglich, sich an Steuervergehen zum Nachteil eines ausländischen Staates zu beteiligen, ohne sich in der Schweiz strafbar zu machen. Der Grund für diese gesetzliche Regelung hatte indes nicht den Zweck, in der Schweiz eine Basis der Strafflosigkeit für die systematische finanzielle Schädigung anderer Staaten zu schaffen. Vielmehr beruht die Ausgestaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Ordnung ausschliesslich auf der Auffassung, dass Fiskaldelinquenz auch und gerade zum Nachteil des schweizerischen Fiskus grundsätzlich zwar verwaltungsrechtlich verfolgt werden, jedoch kein strafrechtliches Unrecht darstellen soll. Diese Wertung war im Rechtsbewusstsein des schweizerischen Souveräns verankert. Die Angeklagten haben die Schweiz als Basis für die Organisation des Zigarettenschwarz-

handels gewählt im Wissen darum, dass sie sich in allen umliegenden Staaten als Kriminelle strafbar machen, in der Schweiz jedoch straflos bleiben würden. Sie agierten deshalb von der Schweiz aus und sie taten dies in systematischer Weise, im Wissen darum, dass sie den italienischen Fiskus in enormem Umfang schädigen. Mit dem Aufbau einer Geschäftsinfrastruktur in der Schweiz einzig zum Zwecke der den italienischen Staat massiv schädigenden eigenen Bereicherung haben sie in- soweit die schweizerische Rechtsordnung in zweckwidriger Weise benutzt, um straf- los zu bleiben. Ob sie damit rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB gehandelt haben, stellt eine Grundsatzfrage dar. Würde man den Rechtsmissbrauch bejahen, läge darin jedenfalls ein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten, das den hin- reichenden Grund für die Verfahrenseröffnung und damit für eine Kostenaufgabe an die Freigesprochenen darstellte. Die Strafkammer lässt die Frage offen, denn in Verbindung mit den weiteren konkreten Umständen ergibt sich jedenfalls, dass die Angeklagten das gegen sie geführte Strafverfahren damit in zivilrechtlich vorwerfba- rer Weise auch kausal verursacht haben: So wussten sie, dass sämtliche im Aus- land, insbesondere in Italien tätigen Geschäftspartner des Schmuggelgeschäfts sich nach den nationalen Rechtsordnungen eines Delikts strafbar machen würden (was

- 117 - für sie selber im Übrigen auch gilt; werden oder wurden doch auch in Italien zum Teil Strafverfahren gegen sie geführt).

E. 8.2.4

Die Angeklagten unterhielten bewusst und in systematischer Weise Geschäftskon- takte zu notwendig kriminellen Milieus. Womit sie die Gefahr schufen, dass früher oder später auch gegen sie selbst strafrechtlich vorgegangen würde. Diese Gefahr war ihnen stets bewusst – was sich unter anderem aus ihren Rückfragen bei Fach- leuten ergibt – und sie habe diese Gefahr in Kauf genommen.

E. 8.2.5

Das gesamte in der Schweiz abgewickelte Geschäft bestand in einem System, in welchem die Angeklagten über die Handlungen der anderen grundsätzlich Bescheid wussten und darauf angewiesen waren, dass alle ihre spezifische Aufgabe wahr- nahmen. So waren etwa die Unterlizenznehmer und ihre Hilfspersonen darauf an- gewiesen, dass der Angeklagte A. Bargeld in grossem Stil entgegennehmen und in Buchgeld umwandeln würde. Auch musste die Bezahlung der montenegrinischen Seite sicher gestellt sein. Durch das Verwenden von Decknamen und das Ver- schleiern der Waren- und Geldflüsse (vgl. oben E. 2.3.7 und 4.2.4) handelten die Angeklagten in höchst konspirativer Art und Weise, obschon dies in der Schweiz – im Ausland dagegen schon – nicht notwendig gewesen wäre. Dadurch provozierten sie regelrecht die Aufnahme der Strafverfolgung durch die schweizerischen Behör- den. Insoweit sind die individuell namhaft zu machenden Pflichtverletzungen allen Beteiligten zuzuschreiben, da das Geschäft andernfalls gar nicht funktioniert hätte. Mit der Verschleierung und der unterlassenen Feststellung der Identitäten der Liefe- ranten, der Bargeldboten, der wirtschaftlich Berechtigten an Konten und Sitzgesell- schaften, der Geschäftspartner überhaupt, wurde gegen Pflichten nach Art. 3 ff. GwG, welche mindestens A. und B. trafen, aber auch gegen Regeln der transparen- ten Buch- und Geschäftsführung verstossen. Alle Angeklagten haben überdies mit der Lieferung nach Montenegro systematisch das UNO-Embargo gegen Ex- Jugoslawien verletzt. Im Zusammenhang mit der Verschleierung der Warenflüsse wurden überdies irreführende Rechnungen (Re 7a pag.

146 und Re 11b pag. 156) und Zollpapiere (Re 8b pag. 451 und Re 8b pag. 447) erstellt. Bereits daraus ergibt sich in genereller Weise, dass die Verfahrenskosten auch den freizusprechenden Angeklagten in Anwendung von Art. 173 Abs. 2 BStP aufzuerlegen sind. Für die einzelnen Angeklagten ergibt sich individuell, zum Teil zusätzlich, was folgt:

E. 8.2.6

A. wird freigesprochen. Er hat als Finanzintermediär seine Pflichten gemäss Art. 3 ff. GwG verletzt und im grossen Stil Handlungen vorgenommen, die geeignet waren, die Herkunft der von ihm verwalteten Gelder zu verschleiern (vgl. E. 4.1.1 – 4.1.3 und 8.2.3 – 8.2.5). Dabei musste er wissen, dass sein Verhalten nicht gesetzeskonform war. Da der Schmuggel in der Schweiz kein Verbrechen war und somit keine Vortat für den Straftatbestand der Geldwäscherei vorlag, ging er zwar von einer generellen Straflosigkeit seines Verhaltens aus, war sich aber bewusst, dass er sich

- 118 - an der Grenze zu einem strafbaren Tun bewegte. Dies zeigt sich in seinen Abklärungen, welche er unter anderem beim früheren Tessiner Staatsanwalt Paolo Bernasconi und der ehemaligen Bundesanwältin Carla Del Ponte vorgenommen hat. Mit seinem Verhalten, dass die Eröffnung eines Strafverfahrens in Italien gegen ihn verursacht hat, hat er – mitunter auch infolge italienischer Rechtshilfesuche Anlass zur Einleitung einer Strafuntersuchung auch in der Schweiz gegeben. Damit hat er in Anwendung von Art. 173 Abs. 2 BStP die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten zu tragen.

E. 8.2.7

B. wird freigesprochen. Für ihn gilt das zu A. Ausgeführte gleichermassen. Durch seine enge Zusammenarbeit mit A. wusste er auch, dass das Geschäft nur mit dem von A. gewählten modus operandi funktioniert. Überdies hat er selbst ebenfalls als Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG fungiert. Er hat die für den Kauf der Zigaretten bestimmten und bei A. angelieferten Bargelder über diverse Konten von Off-shore-Firmen auch in gesplitteter Form zu den Endempfängern verschoben. Dies um den Schmuggel zu verschleiern. Er hat somit die Bestimmungen des GwG missachtet und er gab dadurch Anlass zur Einleitung der Strafuntersuchung. B. hat deshalb in Anwendung von Art. 173 Abs. 2 BStP die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten zu tragen.

E. 8.2.8

C. wird der Unterstützung einer kriminellen Organisation schuldig gesprochen. Die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten werden ihm daher in Anwendung von Art. 172 Abs. 1 BStP auferlegt. Eine Reduktion der auferlegten Kosten aufgrund des Umstandes, dass er nicht in beiden Anklagepunkten schuldig gesprochen wurde, ist nicht angezeigt. Zum einen weil die beiden Anklagepunkte eng miteinander verbunden sind und daher auf den Tatbestand der Geldwäscherei keine ausscheidbaren Kosten entfallen. Zum anderen hat auch C. durch sein Handeln Grund für die umfassende Strafuntersuchung gegeben und mit seinem schon eingehend beschriebenen Verhalten deren Durchführung erheblich erschwert. C. wären die Kosten aus den oben bereits ausgeführten Gründen auch im Falle eines Freispruchs vollumfänglich aufzuerlegen.

E. 8.2.9

D. wird freigesprochen. Er hat von den Dienstleistungen von A., ohne welche der Handel nicht möglich gewesen wäre, über lange Zeit profitiert. Dabei war ihm bewusst, dass A. dadurch seine Pflichten als Finanzintermediär missachtete. Er operierte mit inhaltlich

falschen, zumindest aber irreführenden Fracht- und Zollpapieren, um den Warenfluss nach Ex-Jugoslawien, das unter UNO-Embargo stand, zu verschleiern. Damit machte er sich der Begehung von Urkundendelikten zumindest verdächtig. Dasselbe gilt für die zweifache Rechnungsstellung im Wissen darum, dass damit die ausländischen Behörden in grossem Stil um Zoll- und Steuerabgaben betrogen wurden. D. verursachte dadurch die Einleitung und Fortführung der Strafuntersuchung, da der Abgabebetrag gegen einen ausländischen Staat ein

- 119 - rechtshilfefähiges Delikt ist und seit Jahren ein Rechtshilfeverkehr mit Italien stattfand. Weiter führte das lügnerische Verhalten von D. sowie sein Katz-und-Maus-Spiel mit den Behörden zu einem zusätzlichen Verfahrensaufwand. D. hat daher in Anwendung von Art. 173 Abs. 2 BStP die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten zu tragen.

E. 8.2.10

E. wird freigesprochen. Er arbeitete im Auftrag von D. mit doppelten Zollpapieren beziehungsweise zweifacher Rechnungsstellung für ein und dieselbe Ware. Damit steht auch er unter Verdacht der Begehung von Urkundendelikten. Er war sich den Auswirkungen seines Handelns bewusst, da er zumindest bezüglich der Abläufe der Geschäfte über das notwendige Hintergrundwissen verfügte. Der Abgabebetrag und der daraus resultierende Rechtshilfeverkehr mit Italien führten zur Einleitung einer Strafuntersuchung. E. hat daher in Anwendung von Art. 173 Abs. 2 BStP die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten zu tragen.

E. 8.2.11

F. wird freigesprochen. Auch sie arbeitete im Auftrag von D. mit doppelten Zollpapieren beziehungsweise zweifacher Rechnungsstellung für ein und dieselbe Ware. Damit steht auch sie unter Verdacht der Begehung von Urkundendelikten. Zudem vernichtete sie im Auftrag des verstorbenen NN. elektronische Daten und Dokumente betreffend die Firma WWWWW. in Delémont (VA BA pag. 13.10.49 Z. 1 ff., URA pag. 13.10.14 Z. 294 ff.). Sie verletzte damit die ihr als Angestellte dieser Gesellschaft obliegende gesetzliche Aufbewahrungspflicht, bekräftigte dadurch den gegen sie bestehenden Tatverdacht und erschwerte das hängige Verfahren. F. sind daher in Anwendung von Art. 173 Abs. 2 BStP die auf sie entfallenden Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 8.2.12

G. wird freigesprochen. Er hat von den gesetzeswidrigen Dienstleistungen A.'s profitiert und hat dessen modus operandi gekannt. Zudem arbeitete auch er mit doppelten Zollpapieren beziehungsweise zweifacher Rechnungsstellung für ein und dieselben Waren. Damit steht er unter Verdacht der Begehung von Urkundendelikten. Dies im Wissen darum, dass so die ausländischen Behörden im grossen Stil um Abgaben betrogen wurden. Dies und der daraus resultierende Rechtshilfeverkehr mit Italien führten zur Einleitung einer Strafuntersuchung. G. hat daher in Anwendung von Art. 173 Abs. 2 BStP die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten zu tragen.

E. 8.2.13

H. wird freigesprochen. Auch er hat von A.'s Dienstleistungen über lange Zeit profitiert und wusste, dass A. durch sein Handeln seine Pflichten als Finanzintermediär verletzt. Er hat mit doppelten Zollpapieren beziehungsweise zweifacher Rechnungsstellung für ein und dieselbe Ware gearbeitet und so die ausländischen Behörden in grossem Stil um

Abgaben betrogen. Damit steht er unter Verdacht der Begehung von Urkundendelikten. Daher verursachte auch er die Einleitung einer Strafuntersu-

- 120 - chung. H. hat somit in Anwendung von Art. 173 Abs. 2 BStP die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten zu tragen.

E. 8.2.14

I. wird der Unterstützung einer kriminellen Organisation schuldig gesprochen. Die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten werden ihm daher in Anwendung von Art. 172 Abs. 1 BStP auferlegt. Eine Reduktion der auferlegten Kosten aufgrund des Umstandes, dass er nicht in beiden Anklagepunkten schuldig gesprochen wurde, ist nicht angezeigt, zum einen weil die beiden Anklagepunkte eng miteinander verbunden sind und daher auf den Tatbestand der Geldwäscherei keine ausscheidbaren Kosten entfallen. Zum anderen hat auch I. durch sein Handeln Grund für die umfassende Strafuntersuchung gegeben. Ihm wären die Kosten aus den oben bereits ausgeführten Gründen auch im Falle eines Freispruchs aufzuerlegen.

E. 8.3

Kostenverteilung

E. 8.3.1

Bei der Festlegung des Kostenanteils gilt es, den Tatbeitrag jedes Angeklagten im Kontext des Gesamtverfahrens zu würdigen. Das Vorverfahren richtete sich gegen zehn Personen. Die Angeklagten E. und F. hatten im Verhältnis zu den übrigen Angeklagten eine untergeordnete Rolle und verursachten einen wesentlich geringeren Untersuchungsaufwand, weshalb für die Gebühren der gesamten Voruntersuchung, insgesamt ausmachend CHF 115'000.– (CHF 50'000.– BKP + CHF 10'000.– BA, Anklageverfahren + CHF 10'000.– BA, Anklagevertretung + CHF 45'000.– URA, E.

E. 8.3.2

Zu Beginn des hängigen Gerichtsverfahrens starb der Angeklagte NN., weshalb die Gerichtsgebühr in der Höhe von CHF 150'000.– (E. 8.1.4) unter den verbleibenden neun Angeklagten aufzuteilen ist mit einem Verteilschlüssel von je 1/8 (ausmachend CHF 18'750.–) für die Angeklagten A., B., C., D., G., H. und I. und von je 1/16 (ausmachend CHF 9'375.–) für die Angeklagten E. und F. Die Auslagen sind – sofern sie alle Angeklagten betreffen – mit dem gleichen Verteilschlüssel aufzuteilen. Ansonsten sind sie den Angeklagten individuell anzurechnen.

E. 8.3.3

A. hat gemäss den vorangehenden Erwägungen seinen Anteil an den Gebühren des Ermittlungs-, Untersuchungs- und Anklageverfahrens von CHF 12'777.75, individuell angefallene Auslagen für Haft- und Transportkosten und Lagerkosten der beschlagnahmten Autos im Vorverfahren von CHF 43'320.40 (CHF 33'726.40 BA, - 121 - CHF 9'594 URA), und seine Anteile an der Gerichtsgebühr von CHF 18'750.– sowie an den Gerichtsauslagen von CHF 769.10 zu tragen. A. sind somit Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt CHF 75'617.25 aufzuerlegen.

E. 8.3.4

B. sind dieselben Gebühren wie bei A. (E. 8.3.3) aufzuerlegen. Die auf ihn entfallenden Auslagen für Haft- und Transportkosten im Vorverfahren betragen CHF 17'338.– (BA) und

sein Anteil an den Auslagen für das Gerichtsverfahren beträgt CHF 769.10. B. sind somit Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt CHF 49'634.85 aufzuerlegen.

E. 8.3.5

Bezüglich des auf C. entfallenden Anteils an Gebühren kann auf die Erwägung 8.3.3 verwiesen werden. Aus dem Vorverfahren entfallen Auslagen für Haft- und Transportkosten sowie Kosten für die Lagerung der beschlagnahmten Bilder und Autos von insgesamt CHF 57'330.20 (CHF 42'470 BA, CHF 14'860.20 URA) auf ihn. Zu dem Anteil an den allgemeinen Gerichtsauslagen von CHF 769.10 kommen zusätzliche Auslagen von CHF 3'521.60 für die Lagerkosten der beschlagnahmten Bilder hinzu. C. sind somit Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt CHF 93'148.65 aufzuerlegen.

E. 8.3.6

Hinsichtlich des auf D. entfallenden Anteils an Gebühren und Gerichtsauslagen kann auf die Erwägung 8.3.3 verwiesen werden. Weiter hat er individuelle im Vorverfahren angefallene Auslagen für Haft- und Transportkosten sowie Kosten für einen Schlüsseldienst von CHF 19'968.95 (BA) zu tragen. D. sind somit Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt CHF 52'265.80 aufzuerlegen.

E. 8.3.7

E. hat einen Anteil an der Gebühr des Ermittlungs-, Untersuchungs- und Anklageverfahren von CHF 6'388.90, individuelle Auslagen für Haft- und Transportkosten im Vorverfahren von CHF 8'866.– (BA), einen Anteil an der Gerichtsgebühr von CHF 9'375.– sowie den Gerichtsauslagen von CHF 384.55 zu bezahlen. E. sind somit Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt CHF 25'014.45 aufzuerlegen.

E. 8.3.8

Hinsichtlich der auf F. entfallenden Gebühren und den Auslagen aus dem Gerichtsverfahren kann auf die vorhergehende Erwägung (E. 8.3.7) verwiesen werden. Das ergibt einen Verfahrenskostenanteil von CHF 16'148.45. Von der Auflage der gesamten Kosten kann gemäss Art. 172 Abs. 1 Satz 2 BStP aus besonderen Gründen abgewichen werden. Eine Kostenreduktion ist gemäss BGE 133 IV 187 E. 6.3 denkbar für den Fall, dass bestimmte Gründe vorliegen, die eine ernsthafte Gefährdung der Resozialisierung des Täters erkennen lassen und eine Reduktion für eine Wiedereingliederung unerlässlich erscheint oder wenn die volle Kostenaufgabe sowohl im Verhältnis zur Tatschwere als auch zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit übermässig wäre. F. hat einen monatlichen Nettoverdienst

- 122 - von CHF 5'300, welcher sich aus ihrem Lohn als Büroangestellte und aus Mietentnahmen zusammensetzt (TPF pag. 910.286 Z. 22 ff.). Sie hat gegenüber ihrem Mann, welcher sich aus gesundheitlichen Gründen in einem Heim befindet, Unterstützungspflichten (Z. 40 f.). Während ihrer Tätigkeit als Sekretärin für die Gruppe NN./D. hat sie ein gewöhnliches Salär bezogen. Im Lichte dieser Einkommensverhältnisse und unter Berücksichtigung dessen, dass ihr Verhalten alleine nicht Auslöser des Verfahrens und der damit zusammenhängenden erheblichen Kosten war, drängt sich eine Kürzung der F. aufzuerlegenden Verfahrenskosten auf. Ihr sind somit Verfahrenskosten im Umfang von CHF 8'000.– aufzuerlegen.

E. 8.3.9

Bezüglich des auf G. entfallenden Anteils an Gebühren und Gerichtsauslagen kann auf die Erwägung 8.3.3 verwiesen werden. Hinzu kommen im Vorverfahren angefallene Auslagen für Haft- und Transportkosten von CHF 22'491.– (BA). G. sind somit Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt CHF 54'787.85 aufzuerlegen.

E. 8.3.10

H. hat nebst den der Erwägung 8.3.3 zu entnehmenden Gebühren und Gerichtsauslagen individuelle Auslagen für Haft- und Transportkosten sowie Postkonto für eine Zustellung an seinen Verteidiger im Vorverfahren von CHF 28'597.– (BA) zu tragen. Ihm sind somit Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt CHF 60'893.85 aufzuerlegen.

E. 8.3.11

Hinsichtlich des von I. zu tragenden Anteils an Gebühren und Gerichtsauslagen kann auf die Erwägung 8.3.3 verwiesen werden. Hinzu kommen individuelle im Vorverfahren angefallene Auslagen für Haft- und Transportkosten von CHF 43'747.– (BA). I. sind somit Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt CHF 76'043.85 aufzuerlegen.

E. 8.4

Eine solidarische Haftbarkeit aller – von E. und F. abgesehen – Angeklagten, wie es die Bundesanwaltschaft beantragt, kann gemäss Art. 172 Abs. 2 BStP nur für Verurteilte ausgesprochen werden. Eine Solidarhaftung käme vorliegend somit nur für die Verurteilten C. und I. in Frage. Die beiden hatten eine unterschiedliche Rolle, sie wirkten nicht zusammen und erzielten ihren deliktischen Erfolg „auf eigene Rechnung“. Eine Solidarhaftung ist in diesem Falle nicht angezeigt.

E. 9

Juli 2008 E. 3.2).

E. 9.1

Gemäss Art. 176 BStP hat das Gericht im Falle eines Freispruchs über die Entschädigung an den freigesprochenen Angeklagten gemäss den Grundsätzen des Artikels 122 Abs. 1 zu entscheiden. Dieser sieht vor, dass auf Begehren hin eine Entschädigung für die Untersuchungshaft und für andere Nachteile, die der Beschuldigte erlitten hat, auszurichten ist. Die Entschädigung kann verweigert werden,

- 123 - wenn der Beschuldigte die Untersuchungshandlungen durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verschuldet oder erschwert hat. Die für die Auferlegung der Kosten an Freigesprochene geltenden Grundsätze sind auch auf die Verweigerung einer Entschädigung anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 6B_213/2008 vom

E. 9.2

Die Angeklagten beantragten allesamt eine Entschädigung für die erstandene Untersuchungshaft, für angefallene Verteidigungs-, Reise- und Unterkunftskosten, für Lohnausfall und eine Entschädigung im Sinne einer Genugtuung für die durch das Verfahren erlittene Unbill.

E. 9.3

Der Anspruch auf Entschädigung setzt einen Freispruch der Angeklagten voraus, weshalb C. und I. keine Entschädigung zuzusprechen ist. Die Untersuchungshaft wird den beiden im Übrigen an die Strafe angerechnet.

E. 9.4

Die übrigen Angeklagten sind freigesprochen worden. Wie in der Erwägung 8.2 dargestellt, war ihr Verhalten jedoch ursächlich für die Einleitung und Durchführung des vorliegenden Strafverfahrens. Gestützt auf Art. 122 Abs. 1 BStP ist ihnen daher keine Entschädigung zuzusprechen.

E. 10

Anwaltsentschädigung

E. 10.1

Die Entschädigung der amtlichen Verteidiger wird durch das Gericht festgesetzt (Art. 38 Abs. 1 BStP). Sie umfasst das Honorar und den Ersatz der notwendigen Auslagen, namentlich für Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, Porti und Telefonspesen (Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 26. September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.31). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Anwalts oder der Anwältin bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 3 Abs. 1 des Entschädigungsreglements).

E. 10.2

Der Straffall beinhaltete in mehreren Punkten Schwierigkeiten in tatsächlicher Hinsicht; der zur Anklage gebrachte Sachverhalt beziehungsweise die Anklageschrift umfasste 233 Seiten und das Verfahren respektive die Akten, Einvernahmen und Verhandlungen erforderten erhöhte Sprachkompetenzen. In rechtlicher Hinsicht waren die Schwierigkeiten begrenzt auf ein Rechtsgebiet, in welchem noch keine umfassende und eindeutige Rechtsprechung besteht, es waren jedoch nur ein Sachverhalt und zwei Anklagevorwürfe zu behandeln. Der immense Aktenumfang schlägt sich weniger im Stundenansatz, sondern vielmehr in der Anzahl der Stunden nieder und ist daher bei der Festlegung des Stundensatzes nur am Rande zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser Punkte und in Anwendung des Entschädigungsreg-

- 124 - lements ist der Stundenansatz somit auf CHF 260.– festzusetzen. Der Stundenansatz für die zu vergütende Reisezeit beträgt gemäss ständiger Praxis des Bundesstrafgerichts CHF 200.– (vgl. u.v. Entscheid des Bundesstrafgerichts SK.2006.4 vom 16. und 28. August 2006). Dieser Praxis entspricht ebenfalls der Stundenansatz von CHF 100.– für die Arbeit der Rechtspraktikanten. Die Auslagen werden gemäss Art. 4 des Entschädigungsreglements entschädigt.

E. 10.3

Fürsprecher Beat Zürcher – von der Bundesanwaltschaft am 1. September 2004 zum amtlichen Verteidiger von A. ernannt (VA BA pag. 16.8.2 f.) – macht einen Zeitaufwand von insgesamt 847.49 Stunden geltend; davon 764.56 Stunden zu einem Stundensatz von CHF 300.– und 82.93 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 200.–, da durch den Praktikanten erbracht (TPF pag. 721.25 ff., insbes. pag. 721.39). Davon nicht zu entschädigen sind die Reisetunden für Besprechungen im Tessin. Die Kanzlei des amtlichen Verteidigers befindet sich in Bern. Besprechungen mit dem Klienten sind am Kanzleistandort abzuhalten. Ebenfalls nicht zu entschädigen ist die Reisezeit zwischen Bellinzona und Lugano für die Dauer der Hauptverhandlung. Sitz des Gerichts ist Bellinzona. Es ist somit die Reise zwischen Kanzleistandort und Gerichtssitz zu vergüten.

Die verbleibenden Stunden – 765 Stunden durch den Anwalt erbracht und 83 Stunden durch den Praktikanten – sind, wie oben erläutert (E. 10.2), für den Anwalt zu einem Stundenansatz von CHF 260.– und für den Praktikanten zu einem Stundenansatz von CHF 100.– zu entschädigen. Da die notwendige Reisezeit zum minimalen Stundenansatz von CHF 200.– und nicht zum geltend gemachten Ansatz von CHF 300.– zu vergüten ist, hat für die Reisezeit ein tief angesetzter pauschaler Abzug von CHF 2'000.– zu erfolgen. Die geltend gemachten Auslagen in der Höhe von insgesamt CHF 18'249.60 sind um die Kosten für die nicht notwendigen Reisen zu kürzen. Alles in allem ergibt dies eine gerundete Entschädigung von CHF 231'000.– (inkl. MWSt). A. hat der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür Ersatz zu leisten.

E. 10.4

Fürsprecher Dino Degiorgi – von der Bundesanwaltschaft am 1. September 2004 zum amtlichen Verteidiger von B. ernannt (VA BA pag. 16.1.1 f.) – macht einen Zeitaufwand von insgesamt 905 Stunden und 20 Minuten zu einem Stundensatz von CHF 300.– beziehungsweise CHF 200.– für die durch die Praktikantinnen erbrachten Stunden (71 Stunden) geltend (TPF pag. 722.27 ff., insbes. pag. 722.53). Dieser Zeitaufwand erscheint angemessen. Die durch den amtlichen Verteidiger oder dessen Kollegen erbrachten Stunden sind zum Ansatz von CHF 260.–, die von den Praktikantinnen erbrachten Stunden zum Ansatz von CHF 100.– zu entschädigen. Auch hier hat der Pauschalabzug von CHF 2'000.– für die Reisezeit zu erfolgen. Die geltend gemachten Auslagen in der Höhe von CHF 8'044.40 sind angemessen. Dies ergibt eine Entschädigung von gerundet CHF 247'500 (inkl. MWSt). B. hat der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür Ersatz zu leisten.

- 125 -

E. 10.5

Fürsprecher Michele Naef – von der Bundesanwaltschaft am 1. September 2004 zum amtlichen Verteidiger von C. ernannt (VA BA pag. 16.9.1 f.) – macht einen Zeitaufwand von 1'243 Stunden zu einem Stundensatz von CHF 300.– geltend (TPF pag. 723.16 ff., insbes. pag. 723.19). Dieser Zeitaufwand ist überhöht. Der Auflichtung des amtlichen Anwalts ist zu entnehmen, dass er in viereinhalb Jahren 252 Korrespondenzen mit Rechtsanwalt Rusca, Rechtsvertreter der Drittbetroffenen P., Q. und R. und vom Angeklagten privat mandatierter Verteidiger, führte, 25 Besprechungen mit ihm abhielt und ihn 140 Mal telefonisch kontaktierte. Wann genau diese Kontaktaufnahmen stattfanden und welchen zeitlichen Aufwand sie generierten, lässt sich nicht eruieren, da die Honorarnote – trotz im Rahmen des Verfahrens vom Gericht ergangener Aufforderung eine detaillierte Schluss Honorarnote einzureichen (TPF pag. 720.1 f.) – in zensurierter Form eingereicht worden ist (TPF pag. 723.20 ff.). Zusätzlich werden 58 Stunden in Rechnung gestellt, welche Rechtsanwalt Rusca im Sinne eines erlaubten Beizuges eines zweiten internen Verteidigers geleistet haben soll. Es fehlt an der Nachvollziehbarkeit des geltend gemachten Arbeitsaufwandes, weshalb dieser insgesamt auf 900 Stunden zu dem Stundenansatz von CHF 260.– zu kürzen ist. Auch hier hat wiederum der Pauschalabzug von CHF 2'000.– für die zu einem zu hohen Stundenansatz berechnete Reisezeit zu erfolgen. Die geltend gemachten Auslagen in der Höhe von CHF 13'156.– sind angemessen. Dies ergibt eine aufgerundete Entschädigung von CHF 265'000.– (inkl. MWSt). C. hat der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür Ersatz zu leisten.

E. 10.6

D. wurde durch Fürsprecher Patrick Lafranchi erbeten verteidigt. Ihm wird gemäss Erwägung 9.4 keine Entschädigung zugesprochen. Dies hat auch für die Anwaltskosten zu gelten.

E. 10.7.1

Fürsprecher Marc Labbé – von der Bundesanwaltschaft am 10. November 2004 zum amtlichen Verteidiger von E. ernannt (VA BA pag. 16.4.106 f.) – macht einen Zeitaufwand von 708 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 300.– geltend (TPF pag. 726.29 ff., insbes. pag. 726.32). Dieser Aufwand ist um diejenigen Stunden zu kürzen, welche doppelt in Rechnung gestellt werden, da sie gleichzeitig von zwei Anwälten generiert wurden (siehe z.B. 02.11.2005 EV beim URA, TPF pag. 726.35). Die verbleibenden 650 Stunden sind zum Ansatz von CHF 260.– zu entschädigen. Davon hat noch der Pauschalabzug von CHF 2'000.– für die Reisezeit zu erfolgen. Die Auslagen in der Höhe von CHF 7'386.– sind angemessen. Dies ergibt eine Entschädigung von gerundet CHF 187'650.– (inkl. MWSt).

E. 10.7.2

Bis zur Ernennung von Fürsprecher Marc Labbé wurde E. ab 1. September 2004 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Jean-Marc Christe (VA BA pag. 16.4.6 f.). Dieser erhielt von der Bundesanwaltschaft eine Entschädigung von CHF 36'628.90

- 126 - zugesprochen (VA BA pag. 16.4.102 ff.). Für diese Entschädigung wurde ein tieferer Stundenansatz von CHF 220.– berechnet. In Berücksichtigung der geltend gemachten zu hohen Stundenzahl (143,36 Stunden in knapp 2½ Monaten) ist die zugesprochene Entschädigung jedoch durchaus angemessen.

E. 10.7.3

E. hat der Kasse des Bundesstrafgerichts für den Gesamtbetrag von CHF 224'228.90 Ersatz zu leisten.

E. 10.8

Fürsprecher Marc Wollmann – von der Bundesanwaltschaft am 10. November 2009 zum amtlichen Verteidiger von F. ernannt (VA BA 16.10.6 f.) – macht einen Zeitaufwand von 494 Stunden zum Stundenansatz von CHF 300.– geltend (TPF pag. 727.10 ff. insbes. pag. 727.13). Dieser Aufwand erscheint angemessen und ist zum Stundenansatz von CHF 260.– zu entschädigen. Nach dem Pauschalabzug von CHF 2'000.– und dem Hinzuzählen der geltend gemachten und angemessenen Auslagen von CHF 6'112.95 ergibt dies eine Entschädigung von gerundet CHF 142'500.– (inkl. MWSt). In Anwendung derselben Überlegungen wie bei der Kostentragungspflicht (E. 8.3.8) hat F. für die Verteidigerkosten der Kasse des Bundesstrafgerichts im Betrag von CHF 25'000.– Ersatz zu leisten.

E. 10.9

Fürsprecher Peter von Ins – von der Bundesanwaltschaft am 1. September 2009 zum amtlichen Verteidiger von G. ernannt (VA BA 16.7.1 f.) – macht einen Zeitaufwand von insgesamt 1'634.58 Stunden geltend, davon 1'343.83 Stunden durch ihn oder einen Bürokollegen zum Stundenansatz von CHF 300.– erbracht und 290.75 Stunden durch den Praktikanten zum Stundenansatz von CHF 200.– erbracht (TPF pag. 728.10 ff., insbes. pag. 728.14). Dieser Aufwand ist überhöht und steht in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu dem von den anderen amtlichen Verteidigern erbrachten Aufwand. Den amtlichen

Verteidigern wurde gestattet, bürointern weitere Personen mit der Betreuung des Mandats zu beauftragen. Das Gericht hat ebenfalls zugelassen, dass Rechtsanwalt Raffael Ramel Fürsprecher Peter von Ins an Teilen der Hauptverhandlung assistiert (TPF pag. 410.88 f.). Dies jedoch nicht im Sinne einer Zulassung eines zweiten Verteidigers gemäss Art. 35 Abs. 2 BStP, welche Regelung – abgesehen von absoluten Ausnahmefällen – ohnehin nur für erbetene Verteidiger gilt. Das bedeutet, dass die zusätzliche und gleichzeitige Anwesenheit von Rechtsanwalt Raffael Ramel an der Hauptverhandlung nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden kann und als Administrativaufwand mit dem an den Verteidiger bezahlten Stundenansatz abgegolten ist. Das Gericht erachtet einen Zeitaufwand von 1'000 Stunden, erbracht durch den Anwalt, und 200 Stunden, erbracht durch den Praktikanten, als angemessen. Die Stunden sind zu den Ansätzen von CHF 260.– beziehungsweise CHF 100.– zu entschädigen. Ebenfalls vorzunehmen ist der Pauschalabzug von CHF 2'000.– für die zu hoch berechnete Reisezeit. Die Entschädi-

- 127 - gung der Auslagen in der Höhe von CHF 11'079.40 ist antragsgemäss zu gewähren. Dies ergibt eine Entschädigung von CHF 311'000.– (inkl. MWSt). G. hat dafür der Kasse des Bundesstrafgerichts Ersatz zu leisten.

E. 10.10.1

Fürsprecher Franz Müller – vom Bundesstrafgericht am 30. April 2009 zusammen mit Rechtsanwalt Daniele Timbal zum amtlichen Verteidiger von H. ernannt (TPF pag. 219.1 ff.; SN.2009.9) – macht einen Zeitaufwand von 307 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 300.– geltend (TPF pag. 729.27 ff., insbes. pag. 729.29). Der Zeitaufwand ist um die vor dem 30. April 2009 erbrachten Stunden und um die doppelt oder eineinhalbmal verrechneten Anwesenheitsstunden anlässlich der Hauptverhandlung zu kürzen. Die am 26. Januar 2009 erteilte Zulassung des zweiten Verteidigers für die Dauer der Hauptverhandlung (TPF pag. 430.49 ff.) ist mit der Ernennung als amtlicher Verteidiger weggefallen, da sie nur für den Fall der erbettelten Verteidigung gilt. Zudem ist im Sinne einer reibungslosen Prozessweiterführung dienenden Ausnahme ein zweiter amtlicher Verteidiger in der Person von Rechtsanwalt Daniele Timbal ernannt worden. Der Beizug eines weiteren dritten Verteidigers für die Hauptverhandlung und dessen In-Rechnung-Stellung rechtfertigt sich somit nicht. Fürsprecher Franz Müller sind demnach 200 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 260.– zu vergüten. Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a des Entschädigungsreglements werden für Reisen die Kosten des Bahnbilletts erster Klasse entschädigt. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Verteidiger wird vorliegend kein Gebrauch von der Ausnahmebestimmung des Abs. 3 des erwähnten Artikels gemacht. Es sind somit Auslagen in der Höhe von CHF 4'740.– zu gewähren. Das ergibt eine Entschädigung von gerundet CHF 60'000.– (inkl. MWSt).

E. 10.10.2

Rechtsanwalt Daniele Timbal – vom Bundesstrafgericht am 30. April 2009 zusammen mit Fürsprecher Franz Müller zum amtlichen Verteidiger von H. ernannt (TPF pag. 219.1 ff.; SN.2009.9) – macht einen Zeitaufwand von 344 Stunden und 25 Minuten zu einem Stundenansatz von CHF 275.– geltend (TPF pag. 729.4 ff. insbes. pag. 729.7). Dieser Zeitaufwand ist zu hoch, da für die Anwesenheit an der Hauptverhandlung die Stunden für Rechtsanwalt Timbal und jene für Rechtsanwältin Schröder geltend gemacht werden. Mit Präsidialverfügung vom 30. April 2009 wurde Rechtsanwältin Schröder zwar nicht nur als Substitutin von Rechtsanwalt Timbal sondern auch als dessen Assistentin an der

Hauptverhandlung zugelassen. Dies hatte indessen nur sprachliche Gründe, da Rechtsanwalt Timbal vorbrachte, dass er der Assistenz eines deutschsprachigen Anwalts bedürfe. Sofern aber Fürsprecher Müller oder einer seiner Substituten an der Hauptverhandlung zugegen waren, war die Anwesenheit eines deutschsprachigen Verteidigers für den Angeklagten H. gewährleistet, weshalb die zusätzliche Anwesenheit von Rechtsanwältin Schröder nicht mehr notwendig war und daher auch nicht zu entschädigen ist. Es

- 128 - sind somit 250 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 260.– zu entschädigen. Als Auslagen werden mit dem Auto generierte Wegkosten geltend gemacht. Wie erwähnt, werden für Reisen die Kosten des Bahnbilletts erster Klasse entschädigt. Im Übrigen beträgt die Strecke Lugano-Bellinzona nicht die geltend gemachten 64 km sondern knapp die Hälfte davon. Es versteht sich von selbst, dass somit auch keine Parkplatzkosten entschädigt werden, sei dies nun für Parkplätze in Bellinzona oder sogar in Lugano. Als Auslagen sind demnach CHF 3'000.– zu vergüten. Dies ergibt eine Entschädigung von CHF 73'000.– (inkl. MWSt).

E. 10.10.3

In der Zeit vom 31. August 2004 bis 28. Juli 2006 wurde H. amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Jean-Marc Carnicé (VA BA pag. 16.5.10 f.; URA pag. 16.5.1.152 ff.). Jener macht einen Zeitaufwand von insgesamt 867 Stunden und 15 Minuten geltend, davon 721 Stunden und 15 Minuten zu einem Tarif von CHF 200.– respektive CHF 220.– und 146 (Reise-)Stunden zu einem Tarif von CHF 150.– respektive CHF 160.– (TPF pag. 731.1 ff., insbes. pag. 731.11 und 28). Dieser Zeitaufwand ist überhöht, er beinhaltet unter anderem auch den Aufwand für Arbeit in Zusammenhang mit Beschwerden beim Bundesgericht, welche in jenen Verfahren zu verrechnen sind. Alles in allem rechtfertigt sich ein Arbeitsaufwand von höchstens 500 Stunden zu einem Stundensatz von CHF 260.– und 100 Stunden zu einem Stundensatz von CHF 200.–. Zuzüglich Auslagen von CHF 12'000.– und Mehrwertsteuer ergibt dies gerundet eine Entschädigung von CHF 174'270.–.

E. 10.10.4

H. hat der Kasse des Bundesstrafgericht für den Gesamtbetrag von CHF 307'270.– Ersatz zu leisten.

E. 10.11

Fürsprecher Andrea Janggen – von der Bundesanwaltschaft am 22. September 2004 zum amtlichen Verteidiger von I. ernannt (VA BA pag. 16.2.4 ff.) – macht einen Zeitaufwand von insgesamt 1'324 Stunden und 20 Minuten geltend, davon 1'128 Stunden und 30 Minuten zu einem Stundenansatz von CHF 300.– und 198 Stunden und 50 Minuten zu einem Stundenansatz von CHF 200.–, da durch Praktikanten erbracht (TPF pag. 730.1 ff. insbes. pag. 730.3). Der geltend gemachten Zeitaufwand ist im Verhältnis zu den anderen Anwälten zu hoch und ist auf 1'000 Stunden, erbracht durch den Anwalt zu CHF 260.– und 150 Stunden, erbracht durch Praktikanten zu CHF 100.– festzusetzen. Der Abzug für die zu hoch berechnete Reisezeit hat vorliegend CHF 1'000.– zu betragen, da im Vergleich zu den anderen Verteidigern kürzere Reisezeiten in Rechnung gestellt wurden. Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a des Entschädigungsreglements werden für Reisen die Kosten des Bahnbilletts erster Klasse entschädigt. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Verteidiger ist vorliegend kein Gebrauch der Ausnahmebestimmung von Abs. 3 des erwähnten Artikels zu machen. Von den geltend gemachten hohen Auslagen in der Höhe von CHF 17'601.20

sind daher CHF 1'030.40 für Reiseauslagen abzuziehen. Das ergibt

- 129 - eine Entschädigung von gerundet CHF 312'000.– (inkl. MWSt). I. hat der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür Ersatz zu leisten.

E. 11

Entschädigung der Drittbetroffenen

E. 11.1

Die Drittbetroffenen obsiegt mit ihren Anträgen auf Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte, weshalb sie antragsgemäss einen Anspruch auf Entschädigung haben.

E. 11.2

Der Aufwand der an der Hauptverhandlung anwaltlich vertretenen Drittbetroffenen ist von der Eidgenossenschaft ermessenerweise mit CHF 10'000.– zu entschädigen. Das bedeutet, dass die gemeinsam durch Rechtsanwalt Renzo Galfetti vertretenen N. und O. Stiftung insgesamt mit CHF 10'000.– (inkl. MWSt) zu entschädigen sind. Die gemeinsam durch Rechtsanwalt Michele Rusca vertretenen P., Q. und R. sind ebenfalls mit insgesamt CHF 10'000.– zu entschädigen.

E. 11.3

Diejenigen Drittbetroffenen, die ihre Anträge durch einen Anwalt schriftlich dem Gericht einreichen liessen, sind von der Eidgenossenschaft mit CHF 200.– (inkl. MWSt) zu entschädigen. Es handelt sich dabei um die von Rechtsanwalt Luigi Mattei vertretenen J., K. und die L. SA, welche insgesamt mit CHF 200.– (inkl. MWSt) zu entschädigen sind; sodann um V., vertreten durch Rechtsanwalt Venerio Quadri; DD., vertreten durch Fürsprecher Marc Wollman; II., vertreten durch Rechtsanwalt Emanuele Stauffer; JJ., vertreten durch Rechtsanwalt Davide Corti; die KK. SA, vertreten durch Fürsprecher Andrea Janggen sowie LL., vertreten durch Rechtsanwalt Robert Vogel.

E. 11.4

Diejenigen Drittbetroffenen, welche entweder nicht anwaltlich vertreten waren oder sich nicht vernehmen liessen, sind nicht zu entschädigen.

E. 12

IBI Bank AG Zürich •

E. 13

CHF LGT Bank Vaduz/FL

Sachwerte/Bargeld • Fahrzeug Porsche 911 Carrera, grau • Fahrzeug Audi RS4 quattro, grau • 4 Goldbarren zu 1 Kilogramm, Nr. 14, Nr. 15, 2 ohne Nummer • Bargeld EURO 106'500.00 • Bargeld EURO 30'000.00 • Bargeld EURO 14'865.00 • Bargeld CHF 240'000.00 • Bargeld EURO 5'000.00 • Bargeld USD 25'153.00 • Bargeld EURO 5'000.00 • Bargeld EURO 5'000.00 • Bargeld CHF 720.00 • Bargeld CHF 9'510.00 • Bargeld GBP 2'850.00 • Bargeld CHF 7'130.00 • Bargeld CHF 14'170.00 • Bargeld CHF 32'000.00 • Bargeld CHF 101'230.00 • Bargeld EURO 7'830.00 • Bargeld CHF 50'000.00 (50 Banknoten zu 1'000.00 in einem Umschlag, der mit L. SA bezeichnet ist.) • Bargeld CHF 126'434.15

- 136 - Grundstücke • Grundstück Nr. ... RFD di Chiasso-Pedrinato, Grundbuchamt Mendrisio • Grundstück Nr. ... RFD di Chiasso-Pedrinato, Grundbuchamt Mendrisio • Grundstück Nr. ... RFD di Chiasso-Pedrinato, Grundbuchamt Mendrisio

2. Für B.: Konten

•

E. 16

BSI (vormals Banca del Gottardo) Nassau/Bahamas •

E. 17

Kredietbank Luxembourg Lugano •

E. 18

Kredietbank Luxembourg Monaco/MC •

E. 19

UBS Monaco/MC •

E. 20

Maerki Baumann & Co Zürich •

E. 21

Raiffeisenbank Riva S. Vitale •

E. 22

Postfinance Luzern

Sachwerte/Bargeld • Sparbüchlein mit Kontostamm 23 bei der Banca dello Stato del Cantone Ticino Chiasso • Sparbüchlein mit Kontostamm 24 bei der Banca dello Stato del Cantone Ticino Chiasso • Sparbüchlein mit Kontostamm 25 bei der Banca dello Stato del Cantone Ticino Chiasso • Sparbüchlein mit Kontostamm 26 bei der Migrosbank Chiasso • Sparbüchlein mit Kontostamm 27 bei der Migrosbank Chiasso • Sparbüchlein mit Kontostamm 28 bei der Migrosbank Chiasso • Sparbüchlein mit Kontostamm 29 bei der Raiffeisenbank Riva S. Vitale • Sparbüchlein mit Kontostamm 30 bei der Raiffeisenbank Riva S. Vitale • Sparbüchlein mit Kontostamm 31 (vorgängig 32) bei der Raiffeisenbank Basso Mendrisiotto • Sparbüchlein mit Kontostamm 33 (vorgängig 34) bei der Raiffeisenbank Basso Mendrisiotto • Sparbüchlein mit Kontostamm 35 bei der Raiffeisenbank Basso Mendrisiotto • Sparbüchlein mit Kontostamm 36 bei der UBS Chiasso

- 137 - • Sparbüchlein mit Kontostamm 37 bei der UBS Chiasso • Sparbüchlein mit Kontostamm 38 bei der BSI Chiasso • Bargeld CHF 200'000.00 (2 Bündel mit 100 Banknoten zu 1'000.00) • Aufbewahrungskoffer für 16 Uhren • Uhr „Piaget“ in Gelbgold, Nr. 39 • Uhr „Audemars Piguet“ in Gelbgold mit Lederarmband • Uhr „Franck Muller Long Island“ in Weissgold mit Lederarmband, Nr. 40 • Uhr „Franck Muller Casa Blanca“, Nr. 41 • Uhr „Cartier“, Nr. 42 • Uhr „Acquastar“, Nr. 43 • Uhr in Rosagold mit Lederarmband und Handaufzug • Uhr „Cartier“ in Gelbgold mit Lederarmband, Nr. 44 • Uhr „Audemars Piguet“ mit ewigem Kalender in Gelbgold mit Lederarmband, Nr. 45 • Uhr „Cartier“ in Gelbgold mit Handaufzug, Mod. 46 • Uhr „Cartier“ in Gelbgold mit Minutenrepetition • Uhr „Hublot“, Nr. 47 • Uhr „Audemars Piguet Royal Oak City of Sails“, Nr. 48 • Etui mit

11 Ringen, 3 Ketten in Gelbgold, 1 Kette in Silber und ein Schmuckanhänger mit Bild- nis der Madonna • 54 Aktien der XXXXX. SA Chiasso mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.00 (in gelbem Umschlag) • 149 Inhaberaktien mit einem Nominalwert von je CHF 200.00 vom Hockey Club Ambri-Piotta • Bargeld CHF 200.00 (1 Banknote) •

E. 24

Aktien der YYYYY. SA Lugano mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.00 (in gelbem Umschlag, welcher auch den Gründungsakt der Firma enthält) • 50 Aktien der ZZZZZ. SA Chiasso mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.00 (in weissem Umschlag)

- 138 -

Grundstücke • StWE-Anteil ... an Parzelle Nr. ... RFD Chiasso (StWE-Quote von 125/1000), Grundbuchamt Mendrisio • StWE-Anteil ... an Parzelle Nr. ... RFD Chiasso (StWE-Quote von 129/1000), Grundbuchamt Mendrisio • Parzelle Nr. ... RFD Brusino Arsizio, Grundbuchamt Lugano • StWE-Anteil ... an Parzelle Nr. ... RFD Brusino Arsizio (StWE-Quote von 487/1000), Grund- buchamt Lugano

3. Für C.: Konten

• 49 Cornèr Banca SA Cassarate • 50 Cornèr Banca SA Lugano • 51 Cornèr Banca SA Lugano • 52 Kredietbank Lugano • 53 Kredietbank Lugano • 54 Banca dello Stato del Cantone Ticino Chiasso • 55 Bank Julius Bär & Co Lugano

Sachwerte • Darlehensforderung im Betrag von CHF 5'850'000.00 zuzüglich Zinsen von CHF 1'210'727.54 gegen V. • 1 Uhr „Patek Philippe Genève“ in Platin, Nr. 56 • 1 Uhr „Revue Thommen“, Nr. 57 • Fahrzeug Porsche GT3, schwarz • Fahrzeug Audi RS6 Avant quattro, schwarz • Ölgemälde von Jim Dive „Coney“, 1998 (185 x 172 cm) • Bild in Acryl von Sam Francis „Untitled“, 1990, (183 x 94 cm)

- 139 - 4. Für D.: Konten

• 58 BSI (vormals Banca del Gottardo) Genève • 59 68 Banque Cantonale du Jura Porrentruy • 60 Banque Cantonale du Jura Porrentruy • 61 Banque Cantonale du Jura Delémont • 62 Banque Cantonale du Jura Delémont • 63 Banque Cantonale du Jura Porrentruy • 64 Banque Cantonale du Jura Delémont • 65 Banque Cantonale du Jura Delémont • 66 UBS Monaco/MC • 67 Raiffeisenbank Lugano • 68 UBS Melide • 68 Depot UBS Melide

Bargeld • Bargeld CHF 19'000.00

Grundstück • StWE-Anteil ... an Parzelle Nr. ... RFD Melide (StWE-Quote von 10/1000), Grundbuchamt Lugano

5. Für E.: Konten

• 69 UBS Delémont • 70 UBS Delémont • 71 UBS Delémont • 72 UBS Delémont • 73 UBS Delémont

- 140 - • 74 (Depot) UBS Delémont

Sachwerte/Bargeld • Bankcheck über CHF 500'000.00, “Rohner SA” Chiasso, Nr. 75 • 6 mal 10 Gramm Silber • 1 Münze à CHF 5.00 •

E. 25

Für die Z. SA: Konto

- 129 Banque Cantonale du Jura Delémont

E. 26

Für den AA.: Konten

- 130 UBS Jersey / GB • 131 UBS Jersey / GB

E. 27

Für die BB. SA: Grundstücke • Parzelle Nr. ..., Genève-petit-Saconnex, Habitation No ..., Grundbuchamt Genève • Liegenschaft Parzelle Nr. ..., Avully, Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 40/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 40/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 17/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 19/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 22/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 40/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 17/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 21/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 19/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 17/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 21/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 19/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 40/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 21/1000), Grundbuchamt Genève - 147 - • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 64/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 57/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 46/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 15/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 60/1000), Grundbuchamt Genève • StWE-Anteil ..., Genève-Plainpalais (StWE-Quote 63/1000), Grundbuchamt Genève • Parzelle Nr. ..., Avully, Grundbuchamt Genève • Liegenschaft Parzelle Nr. ..., Genève-petit-Saconnex, Grundbuchamt Genève

E. 28

Für DD.: Konto

- 132 UBS Delémont

E. 29

Für die EE. SA: Bargeld • Bargeld CHF 1'621'630.00

E. 30

Für FF.: Konto

- 133 BSI (vormals Banca del Gottardo) St. Prex

E. 31

Für die GG. SA: Konto

- 134 BSI (vormals Banca del Gottardo) Lugano

- 148 -

E. 32

Für die HH. SA: Konten

- 135 (UBS Lux Money Market Fund FCP – CHF) UBS Lugano • 136 BSI (vormals Banca del Gottardo) Lugano

E. 33

Für II.: Konten

- 137 Credit Suisse Lugano • 138 Credit Suisse Lugano

E. 34

Für JJ.: Konto

- 139 Deutsche Bank AG Lugano

E. 35

Für die KK. SA: Konto

- 140 Raiffeisenbank Lugano

E. 36

Für LL. (Erbe von NN.): Konten

- 141 Raiffeisenbank Marbach-Rebstein • 142 Raiffeisenbank Marbach-Rebstein • 143 Raiffeisenbank Marbach-Rebstein

Sachwert

- 149 - • 3 Aktienzertifikate über 100 Inhaberaktion zu je CHF 1'000.00 von der CCCCCC. AG, 9450 Altstätten

E. 37

Für die MM. EST: Konten

- 208 LLB Liechtensteinische Landesbank Schaan/FL • 209 LLB Liechtensteinische Landesbank Schaan/FL • 210 LLB Liechtensteinische Landesbank Schaan/FL • 211 LLB Liechtensteinische Landesbank Schaan/FL XII. Dieser Entscheid wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Präsidenten mündlich begründet.

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an: - Bundesanwaltschaft, vertreten durch Adrian Ettwein, Staatsanwalt des Bundes - Fürsprecher Beat Zürcher als Verteidiger von A. - Fürsprecher Dino Degiorgi als Verteidiger von B. - Fürsprecher Michele Naef als Verteidiger von C. - Fürsprecher Patrick Lafranchi als Verteidiger von D. - Fürsprecher Marc Labbé als Verteidiger von E. - Fürsprecher Marc Wollmann als Verteidiger von F. - Fürsprecher Peter von Ins als Verteidiger von G. - Fürsprecher Franz Müller als Verteidiger von H. - Rechtsanwalt Daniele Timbal als Verteidiger von H. - Fürsprecher Andrea Janggen als Verteidiger von I. - Rechtsanwalt Luigi Mattei als Vertreter der Drittbetroffenen J. und K. sowie der L. SA - M. Ltd. (Drittbetroffene) - Rechtsanwalt Renzo Galfetti als Vertreter der Drittbetroffenen N. und O. Stiftung - Rechtsanwalt Michele Rusca als Vertreter der Drittbetroffenen P., Q. sowie R. - S. Stiftung

(Drittbetroffene) - T. SA (Drittbetroffene) - U. Est. (Drittbetroffene) - Rechtsanwalt Venerio Quadri als Vertreter des Drittbetroffenen V.

- 150 - - W. SA (Drittbetroffene) - X. SA (Drittbetroffene) - Z. SA (Drittbetroffene) - AA. Trust (Drittbetroffener) - CC. (Drittbetroffene) - Fürsprecher Marc Wollmann als Vertreter des Drittbetroffenen DD. - EE. SA (Drittbetroffene) - FF. (Drittbetroffene) - GG. SA (Drittbetroffene) - HH. SA (Drittbetroffene) - Rechtsanwalt Emanuele Stauffer als Vertreter des Drittbetroffenen II. - Rechtsanwalt Davide Corti als Vertreter des Drittbetroffenen JJ. - Fürsprecher Andrea Janggen als Vertreter der Drittbetroffenen KK. SA - Rechtsanwalt Robert Vogel als Vertreter des Drittbetroffenen LL.

Auf Verlangen wird eine vollständige schriftliche Ausfertigung zugestellt an: - Y. SA (Drittbetroffene) - BB. SA (Drittbetroffene) - MM. SA (Drittbetroffene)

Das Urteilsdispositiv wird sofort zugestellt an: - Kasse des Bundesstrafgerichts - Bundeskriminalpolizei, Zweigstelle Lugano unter Hinweis auf die Dispositivziffern II.4. (recte: III.4) und IX.4. - Kantonspolizei Jura unter Hinweis auf die Dispositivziffer IV.2. - Kantonspolizei Waadt unter Hinweis auf die Dispositivziffer VIII.2. - Migrationsamt des Kantons Tessin - Fürstliches Landgericht Liechtenstein - Rechtsanwalt Jean-Marc Carnicé (auszugsweise beschränkt auf Ziffer VIII., Zustellung der schriftlichen Ausfertigung beschränkt auf die Entschädigungsziffer)

- 151 - Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Der Präsident Die Gerichtsschreiberin Nach Eintritt der Vollziehbarkeit mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- MROS (vollständig) - Steuerverwaltung des Kantons Tessin (auszugsweise beschränkt auf die Einziehungsforderung)

Aufgrund des hängigen Verfahrens vor Bundesgericht (6B_609/2009) wird dem Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung die schriftliche Ausfertigung des Entscheides sofort zugestellt (siehe auch Schreiben des Präsidenten der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 12. November 2009).

Rechtsmittelbelehrung Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.